Ded. 20
11

Statthaffte
Abfertigung

Des

Der best-begründeter Chur-Pfältzischen

DEDUCTION

Des Recursûs ad Comitia von dem Reichs-Cammer-gerichtlichen, wider die offenbahre Grund-Gesätze und Churfürstl. Vorrechte angemasten Verfahren in Sachen des ehmahligen Chur-Pfältzischen Landschreibern zu Lautern Johann Heinrich Heylers contrà Chur-Pfaltz in puncto prætensæ Citationis & Mandati &c.

Sub Rubro eines

Gründlichen Unterrichts

Von dem Verfahren/ so unter dem höchsten Nahmen

Seiner Churfürstl. Durchleucht

Gegen ihn von dessen Feinden und Verfolgeren vorgenohmen worden, auf der Reichs-Versamlung zu Regenspurg

Ausgetheilten Schmachsüchtigen Impressi.

Mannheim.
Gedruckt in der Churfürstlichen Hoff-Buchdruckerey, durch Mathiam Oberholtzer. 1747.

rische
othek
n

Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz haben schon vorlängst dem gesambten ohnpartheylichen Publico die trifftigste Geschichts- und Rechts-Gründe des, entgegen das von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht sich in der Heylerischen Sache wider die offenbahre Fundamental-Gesätze, und sonderheitlich so theuer Erworbene Churfürstl. hohe Vorrechte ungebührend angemaste, Verfahren nothdringlich ergrieffenen Recursûs ad Comitia mittels einer best bewehrter Deduction nicht allein vor Augen gelegt, sondern auch die fast allerseithige Behertzigung dieser jetztmahl das hohe Chur-Hauß Pfaltz zwar allein würcklich treffender, wegen dem damit wesentlich verknüpfften Gemeinsamen Nachtheil aber sich auf selbige zugleich durchgehens erstreckenden, und daher jener ebenfalß in Zukunfft ohnvermeidlich bevorstehender eigener Beschwerden zu hochverdienstlicher Dancknehmigkeit vernohmen, mithin auch des angetragenen Reichs-Gutachtens an die Kayserliche Majestät so rechtlich versehen, als billigst und Ruhmwürdigst Seine Churfürstliche Gnaden zu Tryer Dero angegangenes Ausschreib-Ambt still stehen zulassen, gerechtest erfunden haben;

Nachdeme aber der frevelhaffte Heyler, und dessen Helfers Helffere unter dem Rubro eines **gründlichen Unterrichts von dem unerhört widerrechtlichen Behandlen/ so unter dem höchsten Nahmen Seiner Churfürstl. Durchleucht gegen ihn von dessen angeblichen Feinden**

den und Verfolgern vorgenohmen worden / mit Beyseithsetzung allen Respects entgegen mehrhöchst Dero hohes Ministerium und nachgesetzte Dicasteria bey dem offentlichen Reichs-Convent eine solche abscheuliche Schmach-Schrifft austheilen lassen, daß er nicht nur deren theuere Pflichten, Ehr und Ansehen mittelst einer allzufrechen Feder zu beleidigen, sondern auch seine eigene Bekantnüssen ausser aller Weesenheit vermeintlich hinzusetzen, die offenbahre fidem deren Protocollen, welche gleichwohl die stärckeste præsumptionem veritatis & solennitatis für sich haben, ohne den mindesten Beweiß ohnverschämt hinweg zu läugnen, forth falsche Facta zu unterstellen, sich nicht entblödet, und dadurch einen widrigen Eindruck hier und da zu finden, beflissen hat; So könte man zwar dieses schmachsüchtige Scriptum ohne fernere Antwort hingehen lassen, weilen man dessen zum voraus versichert ist, daß die hohe Stände des Reichs aus der unterwundener Zaumlossen Licentia convitiandi den caracterem seiner grundbösen Sache von selbsten ermessen werden; Damit jedoch aber auch dießmahlen aller widrigen impression vorgebogen werden möge, so soll es gegenwärtig annoch der Muhe und des Lohns werth seyn, auch diese grundhaffte Widerlegung ohne einigen umgang entgegen zusetzen.

Solchemnach den Vorbericht des anderseithigen Impressi, und dessen pro captandâ benevolentia angeführte Beylag sub lit. A, forth darinn mehr als hyperbolicè eigens ausgestrichene Heylerische Verdienste zu des ihme gnädigst anvertrauten Ober-Ambts gemeinen Besten belangend, so kann solches alles, falß auch jede in proprium Panegyricum erwehnte Facta durchaus wahr- oder erwiesen wären, nur schlechter dings nach seiner aufgehabten Dienst-Schuldigkeit angesehen werden, indeme er als Beambter seines Lands-Fürsten, und dessen ihme anvertrauter Unterthanen Nutzen zu schaffen, und Schaden abzuwenden, verpflichtet gewesen, dahingegen einen Beweiß daraus zu ziehen, daß er nicht degenerirt, sondern eine unverschuldete Verfolgung erlitten habe, wird wohl Männiglich bey seinen bekannt- und erwiesenen

senen übergrossen Mißhandlungen sich so wenig bereden, als glaublich beygehen lassen, daß nach dem

Ersten Capitel

des Heylerischen vermeinten Unterrichts

Die in der Chur-Pfältzischen Deduction sectione Ima enthaltene wahrhaffte facti species durch schlechte asserta und unterstellte facta des mindesten verdunckelt oder verdrehet werden können. Es mag hiebey immerforth auf seinem offenbahren unwerth beruhen, wann demnach ernannter Inquisitus seine schon in dem vorigen Abdruck sub Nro 1. zu jedermanns Beurtheilung hingelegte schandliche Thaten mit dieser Larf beziehen wollen, daß er sich über die Arth und Weiß: wodurch solche entdecket worden, weithwendig aufgehalten, und

à §. 2. usque 10.

dem Publico beybringen mögen, als ob ein von dessen beschuldigten Ertzfeinden dem entsetzten Ober-Einnahms-Verwalthern Fleon, sodann ehemahligen Ambts-Schultheisen Bornheimer, der Statt Lautern Renth-Meistern Bernard, und des letzteren Schwagern Abelshausen erweckte, von dem derzeitlichen Ober-Ambtmann Freyherrn von Sickingen unterstützet worden seyn sollender accusations-process auf dessen erfundene unrichtigkeit in eine schmählige inquisition verwandlet worden seye; sintemahlen erstlich in mehr-berührter Deduction bereits vorhin umständlich ausgeführet worden, daß offt-Höchst-ermelte Ihro Churfürstliche Durchleucht die lang zu vor, ehe die Reihe den hiernechst schuldhafft erfundenen Heyler betroffen hat, besage des Anfugs

sub Signo ⊙ ⊙

heilsamlich beschlossene allgemeine Lands-Visitation nicht sowohl in Rucksicht auf eines oder des andern, ja vorernannter Klägern Anbringen gar nicht, sondern vielmehr und hauptsächlich aus Lands-Fürstlicher Höchster Macht und befügnuß in das gantze Ober-Ambt Lautern einrucken lassen, solches auch ohngeachtet die Rechts-erheblichste Vermuthung dieser gerichtlicher Ausgab für dies Orth von selbsten streithet, jedannoch

noch gegenwärtig, wo der Inquisitus durch freches ohnverschämtes Laugnen alle Treu und Glauben aus der Welt zu tragen vermeinet, zu allem überfluß ab dem adjuncto

C sub Signo C

erweißlich eingeraumet werden muß, da eines theils die allermeiste Untersuchungs-capita von dem Ambt-Schreibern Diel, und Gefäll-Verweesern Carmer der Commission ad exonerandam conscientiam Pflichten halber, anzeiglich des gantzen voluminis actorum VII^mi^ eröffnet, von denen obernannten 4. Persohnen hingegen nicht das mindeste an Hand gegeben worden, anderen theils die dem Hoffrathen Holl ertheilte instruction sub dicto adjuncto männiglich vor Augen wirfft, daß offt-höchst-ermelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht Höchst-seeligster Chur-Vorfahrer gewisse generale, schlechterdings Regierungs-Justitz, Policey-und Oeconomie-

♂ Weesen betreffende, zur ebenmässiger Einsicht sub signo ♂

ferners mitgetheilte, Lands-Visitations-Puncten begreiffen, solche gedachtem Commissario mit dem gemessenen Auftrag ertheilen lassen, daß er sich in das Ober-Ambt Lautern und dessen Unter-Aämbter Wolffstein und Rockenhausen begeben, den Statt-Rath und Gerichte, wie auch die aus und von jeder Zunfft erwehlte Deputirte, und zwarn viritim oder besonders constituiren und vernehmen, forth jeden derenselben aufs nachtrücklichste mit Erinnerung ihrer geleisteten Eyds-Pflichten einbünden solle, die Wahrheit ohne Scheu kühnlich jedoch auch ohnpassionirt und sonder gefährde, somit niemand zu lieb und zu leyd also fürzutragen, wie sie es vor dem allerhöchsten Richter-Stuhl Gottes, und ihrem gnädigsten Lands-Fürsten zu verantworten getrauen, und weithers solche objecta, modum, ordinem & processum, gleich selbiger von Ahasvero Fritschio in

Tractatione de visitationibus provincialibus utiliter instituendis Cap. 4. & 5.

einem, für die gemeinsame Wohlfahrt, und deren bedrangter Unterthanen Aufnahm besorgten Lands-Vatter rechtlich angerathen wird, behutsam vorgeschrieben haben. Niemand wird bey solchen offenbahren umständen das Heylerische Vorgeben von Verwandlung des processus accusatorii in eine schmähligе inquisition erzwingen, vielweniger,

da

da der visitations actus das gesamte Ober-Ambt, und alle darinnen erfindliche officiales belanget, für den grösten theils mißthätig angetroffenen Heyler einige exemption oder privilegium ins mittel bringen, am allermindesten aber behaupten können, daß die Churfürstl. Verordnung zu Beobachtung der Gottgeheiligter Justitz, und zu abwendung aller verbottener Nebenabsichten weithers, als angeregtes gnädigste commissorium so nachtrücklich und ernsthafft besaget, immer habe gehen mögen, mithin wird auch kein unpartheyisches gemüthe dem unerwiesenen und schamlosen Vorgeben des

§. 11.

glauben beymessen: daß die beyde Commissarii, für welche zumahlen in so lang, biß dergleichen ärgerliche Bezüchtigung in Rechten dargethan, allerdings vermuthet werden muß,

L. 2. cod. de offic. Jud. civil. L. 1. cod. de suscept. & acc.

L. placuit cod. de collatione fund. patrim.

diese gemessene instruction ausser denen Augen gesetzet, sich nach passionirten Absichten gerichtet, forth dolose inductiones & concussiones begangen hätten, wann in progressu solche dinge vorgekommen, welche criminaliter behandlet werden müssen, und also das gnädigst anbefohlene Haupt-Visitations-Geschäfft sich unter der Hand zur näheren inquisition geeignet hat; gestalten auch hierdurch demselben das mindeste unrecht nicht widerfahren ist, sonderen die delegati die fines des gnädigsten commissorialis mitbeobacht, so forth die causas fiscales, und aus des treulosen Land-Schreibers Pflichts-widrigen Betragen dahin per consequentiam eingeflossene, von ihme grösten theils eingestandene Verbrechen mituntersucht haben.

Zwar vermeinet er Heyler in selbsteigener umsicht dieses unbestands eine andere Schutzwehr zu ergreiffen, und von dem Publico einen Beyfall zu gewinnen: ob seye gegen ihn Ordnungs-widrig verfahren worden, weilen nach dem §. XII. auf seine angemaste Recusation und Anerklären zu dem Juramento perhorescentiæ wider die beyde Commissarios keine acht geschlagen werden wollen; allein wem wird

nicht in betrachtung seiner bewiesenen gröblichen Mißhandlungen alsbald beygehen, daß der facinorosus in der angemaster perhorescentz und recusation lauther gefährliche Absichten um die Untersuchung zu hintertreiben, forth damit seine delicta nicht so, wie solche hiernechst sich nach einander Kettenweiß hervorgethan, unter die Sonne kommen mögten, zu behinderen, gehabt habe? Ja wer siehet nicht, wann diesem Justitz-flüchtigen Missethäter die angemaste recusationes angegangen wären, daß Ihro Churfürstl. Durchleucht aus allen Dero Räthen in Dero Chur-und Fürstlichen Landen keinen impartialem würden gefunden haben, den nicht er Heyler bey vermercken: daß die commission auf die Untersuchung seiner Verbrechen hinkommen wollen, für verdächtig angegeben, oder die sich auf denselben gar wohl eignende Wort *Leyseri*

vol. II. specim. 67. *medit. ad ff.* 9na

anhero zu erhohlen, quod eludendi effugiendique judicium, & recusandi judices omnes illum, qui, ut in fabulis est, ad suspendium damnatus optionem arboris, ex qua suspenderetur, impetrârat, sed quod nullam huic rei idoneam reperiret, supplicio tandem liberatus est, imitatus fuisset; gefolglich die löblichste Absicht der gnädigst angeordneter Visitation, und so forth den effectum ex intentione speratum hinweg geschwohren haben würde, weilen nach Zeugnus des

Brunnemanni de processu Inquisitorio

Cap. II. *N.* 20.

dieses gemein ist, quod malo homini omnis Judex suspectus sit, imò suspectæ ipsæ leges, cœlumque ac terra. Es wird dannenhero Ihrer Churfürstlichen Durchläucht zu Pfaltz niemand die befugnuß absprechen, daß, da denenselben keine evidentissima suspecti commissarii argumenta oder sonstige bescheinigung des wider die Delegatos beschehenen unvermuthlichen beymessens vorgeleget worden, Höchst Dieselbe quà summus delegans in dieser Criminal-Fiscal-Policey-und Oeconomischen Sache die Visitations-Commission, und hiernechst das angeordnete Judicium revisorium haben fürschreiten lassen.

Der Heiler treibt zwarn §vo. 47. seine ohnstatthaffte Ausflucht weithers forth, und will so gar behaubten, daß man

man bey perhorrescirung des Richters nicht nöthig habe, die causas suspicionis vorzubringen, sondern es gnug seye, wann nur der ayd abgeschwohren werde, ja was das mehreste ist, diesen vermeintlichen behelff für eine noch von niemand in zweiffel gezogene rechts-regul ausgeben, und solches durch die authoritatem Böhmeri, Feltmanni & Wittebergensium apud Bergerum bestättigen. Man mag sich aber gar nicht damit auffhalten, was für eine singulaire meinung ein oder der andere entweder pro lusu sui ingenii, oder in diesem oder jenem foro verführet habe, und will dahero nicht einmahl deren vielen hundert Rechts-Verständigen, welche entweder mit Mevio

P. II. decis. 154.

einträchtig seynd, non audiendum esse, si vel Juramento supplicans asseveret, se juris consecutionem non sperare, quandoquidem & præsumi pro judice melius, & non standum in re tanti momenti soli juratæ assertioni, nec tribui id debere nudæ alicujus ex affectu aliquando sequiori opinioni. Oder mit

Lauterbachio vol. 1. *dissert. Tubingensium disput.* 94. *de Juramento perhorrescentiæ thes.* 32. *& Mullero ad Struv. Exercit.* 9. *Thes.* 11.

dafür halten, illum qui perhorrescentiam allegat, & nihil plane probavit, vel causas quidem, sed frivolas & insufficientes adducit, ad dictum juramentum admittere non tantùm periculosum, sed etiam æquitati & rationi contrarium videri, anjetzo nicht gedencken, sondern man will nur kurtzum zu erwegen geben, was das höchstpreißwürdigste Reichs-Cammer-Gericht, bey welchem der Inquisitus sein præsidium malitiæ zu suchen erachtet hat, selbsten continuatâ praxi dafür achtet, indeme nicht allein dem schon uhralten

§. 7. Instit. de satisdationibus

gemäß zur Richtschnur dienen soll, necesse esse omnes provincias, etsi propter imperitiam fortè aliter celebratur, caput omnium civitatum, id est regiam hanc urbem, ejusque observantiam sequi, sondern auch die Gerichte deren Churfürsten, Fürsten und Ständen dem Cammer-Gerichts übligen modo procedendi gemäß, so viel möglich nach klarem besag des jüngern Reichs-Abschieds

§. Es sollen auch Churfürsten. 134.

zu verfahren gehalten seynd. Wie nun ersagtes Cammer-Gericht gemeltem Eyd in ermanglung rechtserheblicher ursachen, oder sonsten vorgebrachter bescheinigungen keine statt einraumet, und daher weder simplicibus narratis noch soli juramento partis dicentis se non sperare consequi justitiam, einigen glauben beymesset

Gail. Lib. 1. observ. 28. num. 4.
Koch ad ordinat. Cameral p. 2. tit. 26. n. 5. & 6.

mithin die Camerales in denen billigen Gedancken stehen publici juris interesse in his casibus Magistratui dignitatem, authoritatem & reverentiam obfirmari quàm privatorum hominum phantasiis, insano Zelo in processibus suis ut plurimùm percitis & caligantibus, eorumque juramentis locum qualemcunque dari

Deckher ad Tennagel de decernend. process. class. II. cap. 14. *n.* 3. *not. X.*

und derentwegen in Sachen T. contra B. die gebettene admissionem ad Juramentum perhorrescentiæ *NB. ex defectu sufficientis suspicionis* nach Zeugnus

Rodingii in Pandectis Cameralibus Lib, I. tit. 15. §. 18.

abgeschlagen haben. So wird wohl Ihrer Churfürstl. Durchläucht zu Pfaltz nicht verarget, sondern vielmehr belobet werden müssen, daß Höchstdieselbe die in gemeltem Reichs-Abschied eingebundene normam befolgt, und nach vorgehendem beyspiehl deren Herrn Cameralisten auff des ohnbefugten Querulantens anerklährtes Eyd bey dessen zumahlen

mahlen erkannten gefährlichkeiten keinen bedacht genohmen haben, sondern rejecta hac exceptione die Comissarii sowohl, als hiernechst das angeordnete Judicium revisorium in dem vorgeschriebenen weeg Rechtens fürgefahren, und ist dabey zu widerlegen unwürdig, wann dieser Gott-und Ehren-loser Impostor auf eine wohl nicht so bald erhörte Verwegenheit den Durchleuchtigsten Delegantem selbsten §. 13. anzuzapffen, und ohnüberlegter hinzuschreiben sich nicht entblödet, daß nurerwehntes Judicium revisorium zu eitelem Schein niedergesetzet worden, selbiges ihn weder gesehen, noch gehöret, sondern sogar des nacher Hoff genohmenen recursus und der allda erhaltener Zusage: daß denen angeblichen beschwehrden rechtlich abgeholffen, forth die vorbereithete execution auffgehoben bleiben solte, ohngeachtet, mit deren Vollstreckung verfahren, und seine so beweg-als unbewegliche güther auf einmahl genohmen worden. Immassen schon in der Chur-Pfältzischen Deduction

§. 7. & seqq.

des mehreren inhalts an-und ausgeführet worden, es auch ohnedem eine geschichts-kündige sach ist, daß nicht allein ersagtes Judicium demselben mehrfältige Schutz-Rede verstattet, sondern auch vorhöchsternannte Ihro Churfürstliche Durchläucht den weeg zu deren ausführung angelweith geöffnet haben, und in condemnando sowohl, dann hiernechst jederzeit die milde der strenge vordringen lassen; daß aber nachdem der Bezüchtigte solche allzu frevelhafft mißbrauchet, und derenthalben als der punctus deren grösten theils denen Armen von ihme ausgesaugten Unterthanen schuldiger, restituendorum hat liquidirt werden sollen, einen absprung von diesseithig allein ohne einige provocation gegründeten Foro an das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht zu machen, und dadurch so wohl, dann hierauff auszuwürcken gewuste Mandata die Chur-Pfältzische hohe Gerechtsame auf das nachtheiligste zu verletzen sich unterwunden, wider den temeratorem privilegii & gratiæ Electoralis mit Vollstreckung der ohne diß statt-gefundener executionis liquidi fürgefahren, sofort auf die dagegen erschlichene Cammergerichtliche præcepta nicht die mindeste acht geschlagen worden ist, und nicht nur

noch würcklich, sondern auch ferners in Zukunfft werden wird, an dessen fug und recht mag wohl niemand zweifflen, wer immerhin erwegen will, daß ermelten höchsten Reichs-Cammer-Gerichts hierinnen angemaßter, zumahlen allzu schnelle Gerichts-Zwang keinen platz gegriffen, und solchemnach dem unbegründeten Verfahren dieses incompetenten Richters um so mehr entstanden werden können, als man die billige anlaß-gründe, und daher nothgedrungene beschwehrde dem gantzen Publico vor augen gelegt, auch hoffentlich den gerechten beyfall allenthalben erfunden haben wird.

Der Verfasser des Heilerischen Impressi hat sich zwarn in dem

Zweyten Capitel

viele mühe gegeben, die zu bewehrung dessen in der Chur-Pfältzischen Schrifft

pag. 4. 9. & seqq.

in die mitte gebrachte ohnwiderlegliche Sätze durch allerley cavillationes und sophismata zu umneblen, und weilen solche directè nicht umstossen werden können, dahero seine materiam disputandi ab ein- und anderen damit zu mehr deutlicher der sachen Vorlegung vergesellschaffteten geringen argumentis herzunehmen, sofort, daß der zur Reichs-Versammlung genohmene recursus durchaus unstatthafft seye, endlich den schluß zu machen gar vermeint;

Gleichwie man aber bey vorhandenen mehr, dann einem ohnwidersprechlichen fug rechtens diese minutias gar leicht entrathen kan, so wird nicht undienlich seyn, deren gegenwärtig gar nicht zu gedencken, sondern eines theils die, den recursum ad comitia bestens begründete momenta, welche keinen widerspruch retrorsum erleiden, nur alleinig anher zu erhohlen, anderen theils aber die darwider beschehene

hene gegentheilige Einwürffe in möglichster Kürtze, jedoch quoad substantiam miteinzurucken.

Solchemnach ist 1mo. ab denen vielfältigen, in der Chur-Pfältzischen Deduction pag. 3. & 4. des breitheren angezogenen Rechts-Stellen, sonderheitlich der jüngeren Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 13. §. 6. und des höchst zu verehrenden Kayserl. Commissions-Decreti vom 4. Sept. 1715. zum voraus richtig, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs im Fall, daß dieselbe einige erhebliche Beschwehrde wider die Höchste Reichs-Gerichte mit gutem Grund beyzubringen hätten, die in der Reichskündigen observantz von sæculis her wohlgegründete freyheit des ihnen erlaubten recursûs ad Comitia nicht gekräncket werden solle. Es gestehet auch

2do. Der Heiler selbst in seinem sogenannten Unterricht §. 18. daß, da die Höchste Reichs-Gerichte ihren Stand und weesen von Kayserl. Majestät und dem Reich haben, also auch diesen die Ober-auffsicht auff dieselbe allerdings zukomme, und dahero es Fälle gibt, bey welchen der recursus ad Comitia gebilliget werde. Nicht minder ist

3^tio. Aus dessen ferneren concessis §. 19. hiernechst dieses ohnverneinlich, daß unter solche Casus alle die Fälle, wo durch eines Reichs-Stands Beschwerung eine gewisse Sorte deren Ständen beschwehret werden, oder gleich *Moser* in der Betrachtung des *Recursus* von denen Höchsten Reichs-Gerichten an das Reichs-*Convent Cap. 5. §. 16.* bewehret, welche aus einem solchem Grund entstehen, so mehreren Ständen in so ferne gemein ist, daß, obgleich dermahl nur ein einige Parthie darunter würcklich erleidet, dannoch mehrere in betracht des sich auf selbige zugleich erstreckenden Nachtheils offenbahrlich besorgen müssen, daß auff gleiche Weiß gegen ihnen verfahren werde, gehörig seyen.

Wie nun durch Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz äusserst vermüssigte Klage: daß Höchst Dero theuer erworbenes illimitirte, und auf alle Fälle wie die seyn mögen, ohne den geringsten Unterschied erweitherte, alle Ausnahm und Beschränckungen des Provocirens, vor was Gattung es immer seyn möge, mithin auch die quærelam prætensæ nullitatis gäntzlich ausschliessende, allen anderen Constitutionen, Satz- und Ordnungen die hierwieder gemacht seynd, ausdrücklich derogirend und widersprechendes Privilegium de non appellando von dem Cammer-Gericht mittels eines, sich sub prætextu nullitatum angemaßten Gerichts-Zwangs eingegriffen werde, nicht allein das gantze Churfürstliche Collegium, sondern auch noch mehrere dergleichen Gerechtsame sich per specialem concessionem zu erfreuen habende Fürsten solchergestalten mitbeschwehret werden, daß, gleich anheut das Chur-Hauß Pfaltz empfindet, morgen auch gegen dieselbe zugedrungen werde; So wird sich hisce præmissis die Folge von selbst ergeben, daß solchemnach um dieser blossen Ursach willen dem Recursui ad Comitia nothwendiger weiß statt eingeraumet werden müsse.

Der Heiler weiß wider diese an sich bündige Schluß-Red nichts einzuwenden, will aber auch gleichwohl in seinem Impresso

pag. 20. *§.* 28.

das Publicum mit dem einfältigen Gegensatz irr machen, daß 1mo. sambtliche Herren Churfürsten Ihre Privilegia de non appellando nicht ex uno fonte, sondern ein jeder sein besondere habe, und dahero ein jeder auch vor sein Privilegium fechten müsse, und was einem dagegen widerfahret, sehr selten den anderen was angehe, mithin nur ein Gravamen particulare, und nicht commune plurium obhanden seye. Vors 2te das Chur-Pfältzische Privilegium nicht ein Wort von der Querela nullitatis enthalte, mithin ultra verba darauff gar nicht gezogen werden möge. Vors 3te. die von ihme angezogene Cameralisten dafür hielten, daß wann auch die Querela nullitatis mit ausgedruckten Worten in dem Privilegio verbotten seyn solte, solches nicht von allen und jeden nullitatibus etiam *prætensè* insanabilibus, sondern nur solcher gestalt

stalt zu verstehen seye, daß nicht sub prætextu cujusvis nullitatis dem Privilegio de non Appellando Abbruch geschehen könne; Allein so unrichtig das Erstere ist, so falsch ist imgleichen das Andere und Dritte; dann so mag

Ad 1mum niemand, der in denen Reichs-Grund-Gesätzen nur das mindeste bewandert ist, aus dem XI. Art. der gulden Bull unbekannt seyn, daß diese gemeinsamb für ständig einem Churfürsten wie dem anderen das Privilegium de non appellando & provocando bevestigte und alles widrige dagegen aus dem Weeg raume.

Fürs andere des zugegebenen falß das urspringlich ein Chur- oder sonstiger Fürst des Reichs dieses illimitatum Privilegium auff diese, der andere auf jene weiß erworben habe, unter denenselben gleichwohlen, nachdeme solche einsmahlen diesem wie jenem ertheilet worden, eine vollkommene Gleichheit, und darab entstehende einerley Weesenheit obhanden seye, cum parium eadem sit Juris dispositio

c. inter corporalia 2. de translat. Episc.

eadem natura

L. si soror 44. f. ff. solut. matrim.

atque potentia

L. 1. §. 10. ff. de acquirend. possess.

& parium paria Judicia, ac ubi diversitatis ratio reddi non potest, ibi diversum jus observari non debeat, atque hinc, quæ paria sunt in dispositione, debeant esse etiam paria in effectu.

Barbos. Thes. loc. Com. Lib. 14. §. 8.

verfolglich, wann das einem Stand dagegen auffgedrungene Præjudicium ruhig erdultet werden wolte, die übrige sich desgleichen hiernach richten lassen, und den nemblichen Eingriff auch demnechst befahren müssen. Quoad

2dum will auch gar nichts zur Sache thun, daß in gemeltem tenore privilegii deren worten *Querelæ nullitatis* nicht gedacht werde, angesehen es allerdings gnug, und von niemanden, so immer der wahren analogiæ juris mächtig ist, mißkannt werden mag, daß solche explicitè darinn enthalten, wann zufolg eben gedachten Kayserl. Freyheits-Brieff all- und jedes appelliren, provociren, suppliciren und reduciren verbotten, und was dagegen vorgenohmen würde, krafftloß

untüchtig und nichtiglich seyn solle, somit unter sothaner ohne alle mindeste Ausnahm und Beschränckung universaliter negativè sprechender Red die Querela nullitatis um so vielmehr und ohnwidersprechlicher begriffen seyn muß, da solche ausser dem, unter der Provocation so gewisser enthalten, als diese eines theils eigentlich auff die nullitäten Klag gehörig, forth immerhin effectus de suâ causâ testiren muß, und anderen theils mit denen verbis ermelten Privilegii: daß wann
" von Ihrer Lbden Erkanntnus Urtheil / Decret,
" Abschied / Appellation, Supplication, Reduction
" oder Beruffung geschehe / man deren zu deferiren
" nicht schuldig seye / und auch von dem Cammer-
" Gericht nicht angenohmen / noch darüber inhibirt
" werden solle / zugleich ohnmöglich bestehen könnte, wann solche durch nachsuchende citationes anzufechten dörffte gestattet seyn.

Noch elender ist der 3te Vorwurff: daß nicht einmahl die Querela nullitatis unter gedachtem Privilegio de non appellando verstanden werden könne, und zu Entscheidung dieses, in der Cammer-Gerichts-Ordnung, denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen und übrigen Grund-Gesätzen unbekannten mithin allerdings befrembdlichen Theseos zum eussersten Nachtheil deren Edlesten Churfürstlichen Vorrechten der Sächsische JCtus *Carpzovius* und hiernechst die, mehr auf Erweitherung ihres Gerichts-Zwangs, dann auff die Verwaltung der Justitz abgesehene, mithin pro suâ Domo geschriebene Beysitzere *Gailius* und der *von Ludolph* sambt dem Advocato, Blumio den Ausspruch abfassen sollen. Allein was fürs erste den *Carpzovium* anbetrifft, so hat dieser sein dicto loco, begangenen irrthum schon vorlängst in suo
Discurs. de priv. Sax. de non appell. posit. 69.
& tract. de process. tit. 18. *Art.* 1. *num.* 10.
selbsten erkannt, und die gegentheilige Meinung mit folgenden Worten stattlich bestritten, " Gaudet in foro nostro
" Serenissimus Saxoniæ Elector privilegio de non appellando,
cui

cui nemo controvenire, nec contra decretum vel ſenten- "
tiam Electoris nomine publicatam appellationem interpo- "
nere valet, idque indifferenter, etiamſi ſuper nullitate ſen- "
tentiæ vel decreti conqueratur. Etſi enim disputata in- "
terpp. de hoc articulo nos non latent, quin & non pauci "
caſum nullitatis ab hoc privilegio excipiant, inter quos "
etiam eſt Thom. Michael de jurisd. conclus. 26. Andr. Gail. "
Lib. 1. obs. 135. n. 4. attamen jam dudum exploſa eſt hæc "
exceptio in aula Saxonicâ Electorali eo inclinante, ut nec "
in caſu nullitatis appellare cuiquam fas ſit à ſententia vel "
decreto Sereniſſimi Saxon. Electoris, quod etiam rationi- "
bus non contemnendis tuetur And. Knichen de Saxon. "
non provoc. jur. cap. 1. n. 10. & ſeqq.

Dahingegen fürs andere die auffgeführte Cameraliſten belangend, ſo mögen dieſe mit ihren dem Publico für gewiſſe Wahrheiten vorgebildeten Reichs-Conſtitutions-widrigen Principiis wohl bey jungen Leuthen, welche um den Proceſs bey denen Reichs-Gerichten zu erlernen, nach Wetzlar verreiſen, und die von ſolchen Männern beſchriebene Bücher mit deſto gröſſerer verehrung annehmen, weilen ſie allda nichts anders ſehen, und hören, einigen glauben erfinden; es wird aber niemand ſo die leges fundamentales mit hellen augen einſehen mag, und deſſen kundig iſt, daß die beurtheilung dergleichen, mehreren anderen Ständen in anſehung ihrer habender gleichförmiger Privilegien gemeinſamer, und alſo offenbahren ſtaats-fragen, forth deßhalbigen erörterung der Cammer-Gerichts-Ordnung, weder dem Kayſerl. Cammer-Gericht zukomme, noch viel weniger aber Stände des Reichs ihre höchſte- und theuer erworbene vorrechte in die ſchantze ſchlagen, und ſomit geſchehen laſſen, daß ſolche auf dem arbitrio deren privatorum beruhe.

Moſer d. l. Cap. 5. ʃ. 30.

ſondern, wann es auf die interpretation deren grund-geſätzen und deren Ständen edleſter freyheiten ankommt, die entſcheidung deſſen das weeſentlichſte ſtück und der haupt-pfeiler aller Reichs-ſtändiſcher hoheit ſeye, und alſobald, da einiger anſtand ſich darüber äuſſert, es alſoforth heiſſe: gaudeant ſine contradictione jure ſuffragii in omnibus deliberationibus

super negotiis Imperii præsertìm ubi *leges ferendæ vel interpretandæ*

J. P. W. art. 8. *§. gaudeant.*

mithin es ein unzimmliches unternehmen seye, wann dieser oder jener aus denen Cameralisten sich deren auslegung anmassen wolle; Ihro Kayserl. Majestät haben schon anno 1641. bey

Londorp. act. publ. Tom. V. pag. 356.

das Kind bey seinem rechten nahmen genennet, daß die Camerales nichts mehr als Ihro und des Reichs diener und Administratores rei alienæ seyen. Ist aber dieses, so müssen dieselbe sich in sothanen schrancken halten, und keine meisterschafft über derer Ständen freyheiten und satzungen zuaignen. Ja will man auch hiernechst die gründe, deren sie sich zu einführung dergleichen anmassungen gebrauchen, noch zudem umsehen, so haben biß dato kein andere, dann diese bey vorhin gedachten von LUDLFF

in Systemate juris Cameralis sect. 1. *§.* 14.

zu marck gebracht werden können: non præsumendum esse, " ut ad talia facta (*scilicet nullitatum*) tuenda privilegium " valere possit. Et erubescendum esse contra querelas ejus- " modi præsidium quærere vel per privilegii alicujus peti- " tionem, vel per concessi privilegii adeò violentam inter- " pretationem &c.

Allein die schwäche auch sothaner unerheblicher einwürffen entblößt sich von selbsten, wann hiergegen erstlich gehalten, und reifflich betrachtet werden will, daß, so wenig ersagter von Ludolff vermuthet: obwohlen ein privilegium de non appellando begangene unförmlichkeiten schützen, und jemand ein freyheit zu deren ausübung nachsuchen könne, so gerechtes vertrauen Ihro Kayserl. Majestät auff die Stände des Reichs, und deren Dicasteria, (welchen sothane gerechtsame ertheilet worden) gesetzt habe, daß nichtigkeiten von ihnen jemahlens würden begangen werden; und obschon von demselben der fall: daß dergleichen würcklich obhanden wären, gesetzt werden wollen, dannoch fürs andere die frage: ob diese wahrhafft vorhanden, seine ohngezweiffelte auskunfft bey denen Reichs-Gerichtern nirgends verlässig erlangt werden

den könne, nachdeme einsmahlen Churfürsten und andere vornehme Stände des Reichs auff ihre erworbene ohnbeschränckte Privilegia dero, dem Cammer-Gericht surrogirte, Gerichte in dem jüngeren Reichs-Abschied

§. wie auch zu verhüthen *108. & seqq.*

verabredeter massen, mit solchen qualificirten Leuthen bestellen lassen, daß nicht nur bißherzu, keine klage, als wären dieselbe übel besetzt, geführt worden, sondern auch diese die vorgeschriebene Ordnungen so tieff ergründet, und die Gottgeheiligte billigkeit so gerecht vor augen zu haben sich steetshin beduncken, als jene den schein einer nullität erfunden zu haben, immer vermeinen. Und kurtzum wer würde die Herren Beysitzere über alle menschlichkeit erheben und glauben, daß diese auch nicht irren könnten, somit bey alsogestalteten umständen die jenige untrüglich wären, welche die Diphtram Jovis allein eingesehen haben, forth was diese dafür halten, die ewige Wahrheit seye? haben die Gesätzgebere sich dergleichen göttliche aigenschafft nicht angemaßt, so wird auch männiglich 3tens den ohnpartheylichen beyfall nothfolglich ertheilen müssen, daß, wann denen preißwürdigsten Reichs-Gerichten die beurtheilung: ob nichtig verfahren worden, zugegeben werden solte, in der that wahr würde, was der jenseints angeführte Carpzovius

de processu dict. tit. 28. *art.* 1. *n.* 14.

gar vernünfftig bemerckt hat: *Si provocatio admitteretur "nullitatis pallio tecta, quis non animadverteret fraudem" esse adinventam privilegio? quippe quod nemo non remedio "appellandi destitutus, nullitatis deductionem prætendere nequi-" ret, quo ipso privilegium hoc de non appellando redderetur elu-" sorium, contra naturam gratiosæ concessionis.* Woferne nicht viertens deren höchsten Reichs-Gerichteren aigene erkantnussen und præjudicia: daß sie in ansehung deren, selbigen in dem weeg liegender Chur-Pfältzischer Privilegiorum de non appellando über dergleichen nullitæten klage zu sprechen gar nicht berechtiget seyen, und derenthalben die Querulanten selbst abgewiesen haben, angedeutet, und unter anderen durch dae bey dem (tit.) Freyherrn von Cocceji

jur. controv. libr. 49. tit. 1.

in der, ihren sonderbahren bedacht verdienender, mithin des völligen innhalts hier eingeruckter Quæstione 4: *an privilegium de non-appellando Electoribus concessum, etiam ad querelam nullitatis pertineat? affirmatur. Atque hinc, cum in causâ Röbel, contrà* des Marggrafen Albrecht Königl. Hohheit / *ille de nullitate quereretur in Aulico Juridico, allegante altero privilegium de non appellando, in contradictorio decretum fuit*, daß der *impetrant* von Röbel mit seinem gesuch an den König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg zuverweisen sey. *d. 13. Aug. 1717:*) vorfindliche exemplum dargethan werden könte, und ein in dem jüngeren Reichs-abschied §. so viel aber 136. sorgfältigst versehene sach wäre, daß in supremis Imperii Tribunalibus gegen einander lauffende *præjudicia* in alle weege verhüthet werden solten.

Dieser eintzige vorwurff mögte demnach die rechtmässigkeit des Chur-Pfältzischen recursûs an das hochlöbliche Reichs-Convent in der vollkommenster Maaß fundiren, und nicht einmahl ferners zu beleuchten nöthig seyn, was auf seithen des Heilers zu widerlegung des NB Andern satzes: daß/ wann schon ermeltem höchsten Reichs-Gericht in untergebenem vorfall die macht und gewalt zu erkennen / citrà *inconcessum* eingeraumt werden wolte / das Cammer-Gericht dennoch seine ambts-obliegenheit auszurichten entstehe / und die daher erwachsene klag besagten *recursum hoc ipso fundire*; ist angebracht worden, soferne man nur immer wie viel und sehr hierunter die Cammer-Gerichts-ordnung an seithen gesetzt werde, zu umgehen sich noch weithers entbrechen

chen könnte. Dann so gestehen nicht allein die Cameralisten selbsten, daß in fällen, wo deren gerichts-stand für gegründet zu achten, auf des beschwehrd führenden theils klage: daß gegen ihn ungehörter und also nichtiglich, forth wider alle vernunfft und billigkeit verfahren worden, camera ad querentis instantiam citationem super nullitate principaliter attentata quidem decernere, *nullitate vero in progressu causæ inventâ causam principalem ad judicem ordinarium, ut formiter ac legitimè in eâ procedat, ac judicet, remittere teneatur,*

Blum. de Process. Cam. tit. 56. *n.* 26.

sonderen es bindet auch die Cammer-Gerichts-ordnung

P. 2. tit. 28. §. 5.

denen Beysitzeren mit allem ernst und sorgfältigst ein: gestalten **auff befund deren geklagter *nullit*äten die hauptsach hinwiederum an die ordentliche Obrigkeit förmlich darin zu handlen / zu *procedi*ren / und zu urtheilen / förderſambſt zu *remitti*ren.**

Wie nun Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz in dieses eusserste, wiewohl bey obhabenden privilegiis auff Höchstdieselbe und dero erlangte freyheiten und gerechtsame nach klarer maaßgab des jüngeren Reichs-abschieds de Anno 1654.

§. 113.

keines weegs verstanden werden mögendes remedium, ohne die mindeste schuldigkeit, dannoch eines theils alle anmassende Cammergerichtliche jurisdiction auff einmahl hinfällig zu machen, mithin so gar die jura singulorum illæsa, & sarta tecta zu erhalten, anderen theils zu bezeugung dero Churfürstlichen hohen großmuth, ausnehmender gelassenheit, und dem querulirenden Heyler über dessen vermeintliche nullitæten-klage das recht mit voller übermaaß wiederfahren zu lassen, gehehlet, und dieser weisung unerwarthet höchst-aigenmüthig nicht nur demselben den von ihme gebettenen salvum conductum in optimâ formâ ausfertigen lassen, ein neues in mehreren zuvor niemahls bey der sach adhibirten unterschiedlicher Religions-verwandten Räthen bestehendes judicium

ernant, und daß von diesem, dessen angebrachte nullitæten genauist grundhafft untersucht, und das werck zum ordnungsmässigen beschluß instruiret werden solle, verordnet, mithin was durch das schärffeste urtheil dem geringsten und schwächesten Stand des Reichs zugemuthet werden können, selbst vorgekehrt, sonderen auch von dero gerechtesten befügnussen noch viel weithers citra præjudicium abgegangen seynd, und daß ermeltes judicium nicht einmahl darüber sprechen, sondern nach gnädigst verwilligter verschickung deren acten auswärtiger rechts Rath eingehohlt, und darnach alsdann, was die gerechtigkeit erfordert, verfüget werden solle, weiters befohlen haben, forth alles dieses nach breiteren inhalt des ferneren anfugs sub signo ¥ durch höchstdero Agenten Licentiatum Deuren mittels extrajudicialiter beschehener anzeig gesambten Reichs-Cammer-Gericht beybringen lassen, dieses hingegen dem querulanten biß diese stunde fernere handlungen verstattet, und sowohl gegen Chur-Pfaltz, als den an gegenwärtigem geschäfft gar keinen theil genohmenen, sondern nur schlechterdings die, von Chur-Pfältzischer seits gesonnene hülffsvollstreckung gestatteten, Herrn Graffen von Leiningen Hartenburg mit denen einmahl eingeschlagenen mandatis cassatoriis, inhibitoriis & respectivè de exequendo nach wie vor fürfahret; so wird wohl jedermann bey so geheiligten, auch handgreifflich darliegenden Churfürstlichen erklärungen und offenbahren factis mit schonangeführtem Assessore von Ludolff.

in Comment. Systemat. de Jure Cameral. Append. III. pag. 129.

den rechtlichen schluß dahin vereinbahren, *quod, cum prætensus judex supremus suo officio fungi non velit, ad Cæsarem & Imperii Status recurrendum sit.*

Dem Heyler ist diese allzuhelle rechtsstelle ein viel zu dicker dorn im aug. Derselbe verfalt dahero wiedermahlen auf ein verzweiffeltes extremum, und vermeinet sich

pag. 26.

damit zu behelffen, daß die Churfürstliche höchste erklährung der angezogener Cammer-Gerichts declaration nicht abgemessen seye, indeme (*a*) nach solcher förmlich und rechtlich

lich von neuem gehandlet werden müste. (*b.*) Die Reichs-Gerichte über die frage: ob ein stand graviret habe oder nicht, der rechte, und nicht dieser der richter seye. (*c.*) Wann Ihro Churfürstl. Durchleucht förmlich und rechtlich verfahren wolten, das bißherige verfahren vom anfang biß zum ende zu cassiren, der Heyler in sein ambt ehr und würden herzustellen, und demselben seine güther wiedrum einzuantworthen wären. Gleichwie aber ad (*a*) das gesambte unpartheyliche publicum ab dem obigen adjuncto sub signo * justizliebend erkennen wird, daß auf seithen Chur-Pfaltz gemelter ordnung citra ullam obligationem ein mehr, dann zweyfaches übriges gethan worden, ad (*b*) hingegen Ihro Churfürstliche Durchleucht allzugroßmüthig gewesen, dann daß dieselbe dem neu angeordneten Judicio Delegato die beurtheilung deren nullitæten auffgetragen, und des inquisiti helffers helfferen den mindesten anlaß einiger critique übrig belassen, sondern instructâ causâ die sach auswerths zu verschicken, und die entscheidung frembder, keine absicht darbey habender rechtsverständigen Facultæt anzuvertrauen das geheiligte wort von sich gestellt haben, obgleich fürs andere von grund aus richtig ist, daß die fug- und macht zu dem ersten hoc ipso erwachsen seye, quia provocatio expiravit, cum Serenissimus Elector prætensum gravamen propter quod provocatum est, sustulerit, & aboleverit. Und endlich ad (*c*) man den auffschlag eines Reichs-grund-gesätzes, welches denen höchsten Reichs-Gerichten die macht den gantzen processum in allen passibus zu cassiren, und damit auch die von dem beschwehrd führenden theil eingestandene facta ausser der natur und weesenheit zu setzen, gestatte, gewärttiget, vielmehr die alte Cameralisten bey dem

Koch in Comment. ad ord. Cameral. P. II. tit. 27. n. 98.

die gräntze ihres gerichts-zwangs aigens erkant, und aufrichtig gestanden haben: *quod, si quis principaliter in" Camera, tanquam coram superiore velit nullita-" tem insanabilem*, und das wieder natürliche ver-" nunfft und billigkeit wieder ihn *procedirt*/ gehandelt/"

" und geurtheilet worden/ *prosequi, id fieri hic pos-*
" *sit, & ei decernatur citatio solum NB sed sine*
" *aliis mandatis & inhibitionibus;* so überlast man einem jeden redlichkeit liebenden gemüth: ob wohlen à facinoroso dergleichen begehren contrà tot confessata delicta vorgetragen, und von dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht propitiâ lege genehmt werden könne? so wenig ein und das andere, als lang in dem Römischen Reich recht und ordnungen gelten, forth deren Ständen wohlfahrt und hoheit nicht auf einmahl in die gefahr eines jeden ohngemessenen willkuhr verfallen soll, so gewisses vertrauen hat man daher zu dem Höchstlöblichen Reichs-Convent, daß Hochdasselbe solchemnach den grund des vermüßigten recursûs mit gerechtesten augen ersehen, und sofort seine aigene, mit diesseitigen vorrechten und freyheiten verletzte gerechtsame zu wahren, das dahin eingerichtete allgemeine Reichs-Gutachten ohne rucksicht auf die Heylerische dagegen versuchte cavillationes sowohl, dann sonder erforderung eines in dieser blossen auf höchst und hoch dero alleiniger abscheidung beruhender Staats-sache keines weegs platzgreifflichen berichts ermelten höchstpreißlichen Cammer-Gerichts in zeiten beförderen werden. Man könte dahero in billigster zuversicht dessen mit druckener feder umgehen, wann der Heyler in seinem impresso sich schlechter dings circa formam & modum processus aufzuhalten, und nach der, selbigem einmahl angedichteter falschen gestalt dadurch zuretten gedencket, dieweilen diesem unrichtigen supposito nach nicht allein die diesseitige gravamina adversùs Cameram eine blosse applicationem juris ad factum, & interpretationem juris dubii zum vorwurff bestelten, sondren auch gar ein mysterium iniquitatis begreifften.

vid. das Heylerische impressum pag. 14. 15. & 16.

gestalten erstlich Ihrer Churfürstlichen Durchläucht zu Pfaltz Reichs-kündige höchste Privilegia und Landsfürstliche independente jurisdiction über das betragen dero missethätigen Beambtens keiner provocation statt geben, folglich die angemaßte Cammer-gerichtliche erkantnus als ein offenbahre

bahre zudrünglichkeit dem Publico allzuheiter vor augen erliegt, und zweytens der verstelten Heylerischen geschichts-erzehlung schon obhin die larve entzogen, forth die darunter versteckte falsche supposita mit denen handgreifflichen Urkunden zernichtiget worden. Damit jedoch aber dessen ungegründeten chicanen und lästerlichen calumnien der überflüssige abhelff geschehe, und wie rechtlich diesseiths verfahren, jenseits hingegen die widrige einwürffe gar schlecht gerathen, punctatim umbsehen werde, so stellet man noch weiters zur erleuchtest und respectivè gerechter erwegung, wie demnach in gegenhaltung vorläuffig bewährter geschichts-gründen der Heyler mit seinen lügenhafftesten ausgaaben vor der ehrbahren welt citra ullam infamiam vortretten möge.

Derselbe muß in denen § 22. usque 27. selbst erkennen, daß ein jeder Lands-Herr befugt seye, zu jeder frist Lands-Visitationes ohne viel federlesen zu veranstalten, weilen jeder officialis publicus sich hierzu verbündlich macht, salus populi dasselbe erfordert, kein Imperans ohne dieselbe recht und gerechtigkeit verwalten kan, und die Landsfürstliche obliegenheit in der auffsicht: ob der Beambte sich seinen pflichten gemäß ertrage, bestehet. Erkennet auch aigens daß, wann vermittels besagter Lands-visitation hinlängliche indicia solcher dingen hervor kommen, welche criminaliter müssen behandelt werden, so gar der processus criminalis gegen den unrichtig erfundenen könne angestellt werden, und richtet seine querelam gemelten orths und stellen so wohl, dann ß. 30. *dicti impressi* nur schlechterdings in dem einmahl falsch gestimbten ton dahin, daß eine special inquisition sine sufficientibus indiciis verhengt worden seye.

Gleichwie aber in der obangezogener Beylag sub signo ☾ das gnädigste commissorium vorgelegt, und in dem weithern anfug sub signo ♂ desgleichen die visitations-puncta zur zeugnus: mit was für unwahrheiten der Heyler das Publicum auffhalten wolle, und daß keine schmähliche inquisition principaliter gegen ihn vorgekehrt, forth mit selbiger der anfang gemacht worden, mitgetheilt hat, hiernechst aber bey äusserung deren von ihme eingestandener verbrechen und übriger exorbitanten facinorum die nähere untersuchung der gerech-

tigkeit, und ihrer Churfürstlichen Durchläucht obliegenheit ohnverletzt, concomitanter bewürcken zu lassen, ohnmöglich hat ausgesetzt werden können; so wird wohl kein gesätz aufgebracht werden, welches Höchstdenenselben die hände gebunden, bey solchem befund der justiz ihren lauff und mit der untersuchung gegen ihn Heyler fürfahren zu lassen. Nein! wie kan demnach das Cammer-Gericht dermahl befugt seyn, sub nudo prætextu dieser ungegründeter nullitæten circa formalia processûs demselben das gehör zugestatten, forth seinen höchsten Lands-Fürsten ad subsellia reorum zu zwingen? und wie dörffte bey dieser gestaltsam der sachen der Lands-Her genöthiget werden, solchen übermüthigen grassatorem zum ohnersetzlichen schaden des gemeinen weesens nach wie vor haußen zu lassen? Es mögen demnach

2do Auff ihrem offentlichen unwerth beruhen die fernere violent und schamlose conclusiones, welche denen diesseitigen Rechtssätzen haben *pag.* 19. §. 27. zugenöthiget werden wollen, und das Publicum ohne die äusserste indignation nicht kan gelassen haben, wie daß man folgende unerhörte grundsätze habe auffstellen wollen: das

1.) Einer vor einen ertzbösewicht gehalten werden könne, ohne daß einmahl indicia vorhanden seyen. 2.) zum recht gemacht würde, es könne ohne anzeigungen und rechtlichen grund zur special inquisition geschritten werden, und zwar 3.) zu dem ende, damit keine defensio pro avertenda platz greiffe, forth damit man nicht 4.) sub palpabili nullitatum prætextu sich an die höchste Reichs-Gerichte hinwenden könne.

Ihrer Churfürstlichen Durchläucht zu Pfaltz höchste æquanimitæt und preyßwürdigste justiz-liebe ist Reichs-kündig, Höchstdieselbe seynd weith davon entfernet, dero Churfürstliche höchste befügnussen nach der schamm- und respects-vergessenen sugillation des Heylerischen schrifft-verfassers, umb jemanden unrecht zu thun, behaupten zu lassen. Die von dem missethäter confessirte facinora bewehren sattsamb: wie weith die præsumptio bonitatis von demselben hinweg gefallen, und wasgestalten seine concatenata delicta nicht allein zur special-untersuchung geäignet, sondern er selbsten auch nach strenge deren rechten reiff und zeitig gewesen seye.

Hat

Hat nun derselbe als ein pflichtbrüchiger malversant an seinem gnädigsten Lands-Fürsten, und dessen ihme anvertrauten Unterthanen gehandlet, was für ein wunder daß er sein letztes medium putativæ defensionis in dergleichen calumnien nunmehro nachsuchen muß? auff gleichem unbeständigen sand ist

3tio ferners gebauet, was zu vermeintlicher widerlegung der *Pag. 12.* der *in jure & facto* bestgegründeter Chur-Pfältzischer *Deduction* geführter beschwehrde: daß von dem innocenten, diß orths nur per subsidiales angegangenen, und derentwegen nothwendig vertretten werden müssenden Herren Graffen von Leiningen Hartenburg als einem schwächeren Stand das jenige, so wegen deren im weeg stehender Jurium Electoralium von Höchstdenenselben nicht zu erlangen ist, per indirectum durch verschiedene mandata heraus gebracht werden wollen) ist eingestreuet worden: daß nemblichen dieser durch zu Herxheim versteigte Wein ein *Spolium* ausgeübet / mithin er sich demnach an den *spoliatorem* zu halten berechtiget seye.

vid. der Heylerische unterricht §. 29.

Immassen wider wohlersagten Herrn Graffen das beygemessene spolium in casu substrato mit bestand rechtens nimmermehrhin zu verthätigen stehet. Man beliebe nur dieses gleichgültig zu bedencken: in foro Palatino ist der Heyler ob tot confessata exorbitantia facinora der gerechtigkeit gemäß zur restitution verurtheilet worden. Die gerechtigkeit hat also weiters erfordert daß die ausgesprochene urtheil zu ihrer nothwendiger vollstreckung hat müssen gebracht werden. Der justiz-flüchtige facinorosus ware nicht mehr zu betretten, viel weniger gesinnet besagter erkantnus auch nur in confessatis das mindeste genügen zu thun. Mehrersagter Herr Graff zu Leiningen Hartenburg wird dahero pro executione in subsidium juris belangt, und indeme es allen Reichs-Constitutionen gemäß, forth in ordine ad administrandam justitiam eine reciprocirliche schuldigkeit ist, ut judices pro executione sententiarum

requisiti sibi invicem succurrant, ne alioquin rerum judicatarum autoritas, quæ apud omnes judices præcipua semper esse debet, captatâ discordiæ materiâ, mutuâque contentione labefactaretur.

Franc. Fried. ab Andler jurisprud.
L. 1. t. X. P*a*rte 2. rubr.
causa Mandati n. 10.

last selbige vor sich gehen, wie kan dieser bey so bewandten umbständen pro spoliatore gehalten werden? wie solte ein unpartheyischer bey dem Cammer-Gerichtlichen procedere gegen den Herrn Graffen nicht alsobald dieses erfinden, daß es demselben um einen eingriff in die Jura Palatina wenigstens per indirectum zu thun seye, und mit diesem præjudicio seinen gerichts-zwang entgegen deren übrigen hohen Herren Mitständen Privilegia de non appellando zu erweitheren? wer siehet nicht dergleichen zum voraus, daß in zukunfft alle executiones sententiarum subsidiales eine campana sine pistillo seyn würden, wann solcher gestalten der um hülffs-vollstreckung angegangene Constatus eine victima condemnati und dem Kayserl. Cammer-Gericht als ein spoliator responsabel werden müste?

Der Heyler vermeinet zwarn dem Herrn Graffen hiergegen auszustellen, und folgende paradoxa juridica auffzubürden: daß er (*a*) keine requisitoriales vorzeigen können, sondern auff des diesseithigen executions-commissarii Gavirati gesinnen die versteigung vollbringen lassen. (*b*) ihm dem exequendo zuvorderst ein terminus hätte anberaumet werden müssen, und (*c*) ersagter Constatus pro executione requisitus denselben mit seinen angemaßten exceptionibus contra sententiam nicht minder hören sollen.

Allein der obangezogene Kayserliche Reichs-Hoff-Rath von Andler, und übrige mit demselben einträchtige Rechtserfahrne seynd gantz anderer meynung und deren gedancken: daß der Judex pro executione requisitus von dem sachfälligen theil keine exceptiones contra sententiam annehmen könne. Die Churfürstliche dem Herren Graffen zu Leiningen gegebene versicherung, und die, ernantem Hoff-Gerichts-Rathen Gavirati auffgetragene Executions-Commission, welche

die

die necessaria media in sich zugleich begriffen, seynd klare zeugnus, daß wieder denselben ex prætenso spolio nicht wiederrechtlich verfahren worden seye. Dem verurtheilten Heyler aber terminos zu præfigiren, würde wohl eben so wenig gefruchtet haben, als wenig er durch die mehrmahlige vorladungen von seinem ungehorsamb abzustehen bewogen worden. Mit einem wort, wann aus dem Heylerischen abdruck die wiederrechtliche cavillationes, falsa supposita, glaucomata nullitatum circa formalitates, und die ohnverschämte ablaunungen seiner protocollirter aigener bekantnussen ausgeschieden werden, so bleibt im mindesten nichts übrig, welches die wiederrechtliche zudringlichkeiten des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts in die Höchste Churfürstliche gerechtsame bemäntlen könne; wohingegen der ad comitia genohmene recurs auf seinem Reichs-constitutions und dem herkommen gemäßen grund unbeweglich verharret. Es soll dahero der unfug des

Dritten Capitels/

und die darinnen ausgeschriene Nullitæten

nur noch mit wenigem beleuchtet werden; und zwarn demnach die

Erste beschuldigte unförmlichkeit: daß ein gegen ihn *per clementissimum rescriptum* erkant gewesener *processus accusatorius* von der Churfürstlichen Regierung hinweg genohmen/ und ohne hinlängliche rechtliche ursach in eine *inquisition* verwandlet/ forth vor ein paar/ die meynung des Freyherrn Carl von Sickingen eingegangenen/ und die ehr so sie etwann gehabt/ durch das verfahren gegen ihn völlig auffzuopfferen/ kein bedencken getragene *Commissarien* verwiesen worden seye.)

vid. §. 40. 41. & 42. des Heylerischen *Impressi.*

dem sich über sothane schmachsüchtige schreibarth dieses verzweiffelten böszwichts, und dessen schamlosen schrifftstellers auff das äusserst geärgertem Publico ab dem, was allschon in dem Chur-Pfältzischen hievorigen abdruck

pag. 20.

und in gegenwärtiger statthaffter ablainung hieroben ferners vorgelegt, und eintrünglichst erwiesen worden, beurtheilet werden. Wenigstens ergibt sich ab deren inhalt handgreifflich, daß die in dictis §§. declamirte prætensa nullitas auff blossen falschen unterstellungen haffte, und deswegen der mindester acht unwürdig seye. Daß mehrfältig besagte Churfürstliche gnädige Commissions-Decret begreifft gar nicht das geringste, woraus zu abänderung des processus accusatorii in inquisitorium möge gefolgeret werden, die vorgeschriebene visitations-puncta besagen auch nichts mehreres von einer principaliter auffgetragener special inquisition. Es mag demnach der fall gar gern gesetzt bleiben, daß in denen berichtern, von welchen das Heylerischer seiths §. 42. belobte rescriptum sub lit B. meldet: **keine zur *special-inquisition qualificir*te umbstände enthalten gewesen.** Wer will aber hieraus den schluß fassen: so haben sich dann auch keine bey der vorgegangenen Lands-visitation geäussert, noch auch (welches der Heyler durchaus geglaubt wissen will) sich äusseren können, daß daher Ihro Churfürstliche Durchläucht die special inquisition concomitanter mitvornehmen zu lassen, bewogen worden. Wer mit kurtzersagtem inquisito ex falsis præsupositis nicht fürsetzlich hallucimiren will, wird demnach der selbst redender vernunfft den nothfolgbahren beyfall ertheilen, daß aus dem vorgegangenen ihn Heyler mitbetroffenen Land-visitations-process diese bloß erdichtete nullität sich in keine weeg rechtens erzwingen lasse, und eine noch weith geringere auffsicht verdiene, daß zu ausrichtung des missethäters seiner hierdurch an den tag gekommener mißhandlungen ein besonderes judicium verordnet worden, gestalten erstlich wohl niemand diese facultatem delegandi der Landsfürstlichen befugnus in zweiffel stellen wird, bevorab

da

da zweytens solches in dem Churfürstenthumb der Pfaltz bey allen vorfallenden dergleichen händlen herkommens und üblich ist, forth drittens Ihro Churfürstliche Durchläucht zu Pfaltz aus mittel dero vortrefflichsten Räthen diejenige insbesondern auserseheh haben, welche theils des objecti visitationis kündigst, theils in mehreren solchen untersuchungen am meisten gebraucht worden, und durch die offtfalß dargelegte kennzeichen ihrer löblichen erfahrnus, und sonderbahrer redlichkeit halber die stattlichste vermuthung kundbahrlich gegeben haben, daß von selben die inquisitio veri & applicatio justi ohne einigen tadel vollzogen werde.

Die andere in dem §.43. recoquirte unförmlichkeit: das die

Zeugen von dem *Commissario* zur kundschaffts erstattung verleithet / und zum theil erst hiernechst beaydiget worden /

mag sowohl, dann die in der beylag sub Lit. E. & F. vermeinte fälschliche bescheinigung als ein vorhero in der

Chur-Pfältzischen *Deduction* und derselben *adjunctis ad n. 3. pag. 21.*

schon gnugsam abgewiesener einwurff, und dabey entdecktes handgreiffliche falsum pro fundandâ jurisdictione Camerali um so viel weniger in eine erwegung gezogen werden, weilen die gegen ihn Heyler gefällte, sentenz nur allein seine eingestandene in gemelter Deduction sub num. 1. enthaltene, und dahier in dem fernern adjuncto sub signo 24 weithers statthafft angewiesene lasterthaten zum grund gehabt hat, und in betracht dessen kein weitherer beweiß erforderlich gewesen ist. 24

Durch diesen nemblichen ictum fallen zugleich die prætensæ ulteriores nullitates

III. IV. & V. daß 1) die *testes jurati jurati absente & non citato inquisito* verpflichtet / sodann 2) keine *articuli formirt* / und *ad formandum interrogatoria communicirt* /

 auch

auch 3) die *Denunciantes* und Klägere selbsten als *testes* auffgeführet worden /

in denen §vis 44. & 45. zu boden, jemehr die conformis & notoria judiciorum praxis bestättiget, daß contra reum in uno genere delicti confessum sive convictum, quamvis residua quæstione super aliorum delictorum probatione die condemnatio dannoch erfolgen könne; nun aber es in unterliegendem fall nicht möglich seyn kan, daß das Publicum an dem

sub num. 1. *Deductionis Palatinæ*

vorhandenen extractu derer eingestandener Heylerischen verbrechen, mithin gegen die gerechtigkeit der ausgesprochenen urtheil zweifflen solte, ob gleich der sachfällige theil das perversum juris principium: *si fecisti nega*, und zwarn wieder seine protocollirte, in dem schon angezogenen adjuncto

Sub signo 2.

weiters angewiesene aigene bekantnussen dermahlen meisterlich zu practiciren gedencket. Es bedarff daher nicht einmahl der ferneren ableihnung. ad

1) Daß die würckliche verpflichtung deren gezeugen præsente & citato reo ad videndum jurare vorgehen müsse. Indeme nicht allein benebst dem schon in vorhergem impresso aufgeführten Coccejo sonderheitlich noch ferners

Carpzovius P. 3. quæst. 114. n. 65.

entgegen die jenseits angezogene AA. in verbis: quod autem *Zangerus* requirit, ut testes in præsentia rei jurent, dicens testes examinatos parte non citata non probare, illud in processu inquisitorio nec usu receptum est, nec observatum, memini, rechtlich bestritten, daß solches in praxi nicht nöthig seye, sondern auch

Mev. part. VI. decis. 292.

schon vorlängst gar trefflich bemercket hat, daß diejenige Rechtsstelle, worauff sich die meynung deren gegentheiliger DD. begründet, von dem peinlichen anklags-process nur schlechthin behandlen, bey einer untersuchung hingegen sothane

thane vorladung des inquisiti eine nur bloß willkührliche sach seye. Desgleichen schlagen den verfasser des Heylerischen unterrichts die von ihme zu seinem vermeintlichen vorstand

pag. 36. Lit. o.

aigens allegirte Rechtsgelehrte, wann er ad

2dum durch dieselbe behaupten hat wollen, daß die communicatio articulorum ad formandum interrogatoria ein wesentliches stück des peinlichen processus zu halten seye, indeme der angezogene

Kressius d. l. & n.

sothanen satz anderst durchaus nicht geltend gemacht hat, *quàm si inquisitus admissionem interrogatoriorum rogat, secus si non rogat.* Dieser letztere auch unter denen hirnsichtigen Scribenten den obsieg umbsoviel rechtlicher dießfals davon tragen muß, als die

Chur-Pfältzische *inquisitions*-ordnung §. 7. *ibi:* wann auch der sachen beschaffenheit es er-" fordert/ oder der Inquisit es verlangt/ zu-" forderst die *articul*en demselben/ umb" kurtze frag-stück darauf einzugeben/ *com-*" *munici*rt werden sollen/ "

den vorlängstigen ausschlag gegeben. Wie nun in casu substrato weder die beschaffenheit der sachen es erfordert, noch auch der Heyler es anverlangt hat, so wäre wohl billig durch die jetztmahlen geklagte unterlassung dieses prætensi formalis nichts anderst, als die denen visitatoribus eingebundene ordnung gantz schnur stracks befolgt worden.

Ein gleichmäßiger lufftstreich ist weiters ad

3.) Durch ferneres angeben versucht worden: **daß die" Klägere selbsten zur zeugnus erstattung gebraucht" worden;** gestalten mittelst umgehung dessen, was hierwieder allschon in mehrfältigbesagtem

Chur-Pfältzichen abdruck *pag*. 23.

ohnumstoßlich bewährt worden, in facto dieses zwarn seine richtigkeit hat, daß der von dem Heyler für einen denuncianten angegebene Obereinnehmer Fleon zu ertheilender kundschafft, und zwarn ohnäydlich vernohmen worden. Gleichwie aber der Heyler es aigends begehrt, und mit demselben seine ausflucht: daß dieser den fuhrlohn deren von denen erpreßten unterthanen geführter Heylerischen früchten für ihn inquisitum entrichtet, behelffen wollen, forth nachdeme ihme diese ad ejus instantiam eingezogene aussag mitgetheilt worden, nicht das mindeste einzuwenden gewust hat; so muß nothfolglich in dem fall: wann hierauf einige achtung geschlagen worden, die annahm dieses sonsten unzuläßigen zeugnüs um so mehr guth geheissen werden, als der jetztmahlig querulirende producent denselben dazu hoc ipso fähig gemacht hat.

Die VIte angebliche nichtigkeit: **daß ihme die** *acta* " **nicht** *integraliter*, **sondern nur einige** *protocolla* " *communici*rt **worden**; zu beleuchten, so hat zwar der Heyler den in der

Chur-Pfältzischen *Deduction pag*. 23.

durch dessen aigenhändig unterschriebener eingebrachte defensional-handlung gemachten gegentheiligen beweiß

§. 46 seines *impressi*.

damit perfrictâ fronte hinweg laugnen wollen: daß auf " die ad prætensas ulteriores compulsoriales zumuthende " editionem actorum sich finden werde, mit was vor gewissen " dergleichen dinge sogar ohne überlegung würden dahin " geschrieben. Das unpartheyische Publicum wird aber der pro Magistratu streitender offentlichen vermuthung ein mehreren glauben, dann einem auf so vielfältigen mißhandlungen betrettenen inquisito beymessen. Der Heyler hingegen hat, so bald er sich wiederum seinem rechtmäßigem Gerichts-Stand stellet, oder auch sonst zu betretten ist, die inspectionem actorum so hoch und reichlich zu gewarthen, daß ihm endlich die augen darüber vergehen, und die ab dessen groben verbrechen geärgerte Welt die rechtliche genugthuung billigst erlangte.

Die

Die VII. geklagte unförmlichkeit: daß auf die verwerf- " fung deren Zeugen so wohl/ als des *Judicis inqui-* " *sitoris* wegen beschuldigtem *illegalem* verfahren " nicht *reflectirt* worden / ist bereits in der hiervoriger *Deduction*

pag. 23. & 24.

dermassen umbsehen, und die von dem facinoroso dagegen in seinem

impresso §. 47. *p.* 38. & 39.

angemaßte einwürffe seynd allschon desgleichen hieroben weithers dergestalten abgefertigt worden, daß man eines theils den inhalt dahier zu wiederhohlen unnöthig erachtet, anderen theils hingegen bey gelegenheit dessen ein solch grobes Heylerisches falsum

sub n. 3. *d. deduct.*

entdeckt hat, daß, falß der frevler noch eine hauth übrig hätte, der scharffrichter dieses alleinigen delicti halber auch darauff ein neues jus quæsitum erlangt haben würde.

Die VIII. und IX. anmaßliche Nullitäten: daß die " anverlangte *communicatio integralis actorum* und " darüber ausgebettene *plenaria defensio* mit verstat- " tung deren *mediorum* hauptsächlich die nachgesuchte " abhör deren gezeugen *coram noviter sumptibus pe-* " *tentis denominanda commissione* abgeschlagen wor- " den seye; schlüßlich belangend; So ist bey denen bißhero umbleuchteten, allenthalben zu recht unbeständig erfundenen, beschwehrden, der solchemnach an seiner grundfaulen sach aigens mißtrauende inquisitus, und dahero auff denen äussersten zinnen der verzweifflung stehende böß wicht in seiner gegen die diesseithige ableihnungen

pag. 40. & 41. des Heylerischen *impresi* §. 48. & 49.

für das letzte gewagter widerlegung in solche verwegene aucupia verborum, und daraus fälschlich hergeleithete unter-

stellungen gerathen, daß auf seithen des ehrbahren publici die darab gefolgerte schlüsse, und damit vergesellschafftete, von einem schlechten privat-menschen wohl nicht so bald erhörte allzu zaumlose calumnien in gegenhaltung dessen, so in dem Chur-Pfältzischen abdruck

pag. 25.

aufrichtigst mitgetheilt worden, nicht ohne empfindlichste ahndung wird lesen.

In facto ist richtig, und bewehren zudem die ohnversehrt obhandene sambtliche acta gantz deutlich, daß die wider den Heyler angebrachte gravamina in sichere articulos begriffen, die kundschafften hierüber sorgfältig eingezogen, derselbe darauff vernohmen, und nachdem er ein so anderes wiedersprochen, der beweiß durch aydliche zeugenschafften verführet, die attestata testium demselben soforth publicirt, und nicht allein er zum anderenmahl in seiner rechtfertigung hinlänglich gehört, sondern auch demselben zum weitheren überfluß die communicatio gravaminum, dictorum testium, documentorum litterariorum, und kurtzumb all anderer ihn und seine himmelschreyende missethaten angehender actorum in solcher überflüssiger maaß mitgetheilt worden, daß er darauff zwey haupt-schutz-und defensional-handlungen unterm 1ten octobris und 14ten novembris 1740 würcklich eingebracht, soforth das gnädigst angeordnete revisorium auff deren inhalt den, selbigen zumahlen insbesonders mildest eingebundenen, bedacht bey abgefaßtem schluß fleiß-und sorgfältigst genohmen hat.

Wie unverschämt mag demnach der Heyler in das tausendste hinschreiben, daß er in seiner defension nothdürfftig nicht gehört, und das revisorium schlechterdings auff deren Commissariorum berichtere, und nicht die acta angewiesen gewesen seye? hat wohl in ansehung des ersteren der favor defensionis von einem rechtsverständigen in der welt mehr erweitert werden können? und muß nicht in betracht des letzteren männiglich die boßhaffteste chicanen erkennen, daß da Weyland Ihro Churfürstliche Durchläucht zu Pfaltz die von dem inquisito übergebene schutz-schrifften ad revisorium hinverwiesen, solche mit denen relationen gegeneinander zu

halten, zu lesen, und demnechst ein rechtliches gutachten abzufassen, hoc ipso nicht verbotten worden die acta pflicht-schuldigst einzusehen, oder hat nicht vielmehr im gegentheil dieses gnädigste rescriptum den befehl in ventre gehabt, daß, gleichwie sich die defensiones & relationes auff die protocolla beziehen, und begründen, solche bey allen Gerichts-Stühlen üblicher und nothwendiger massen zu durchgehen und desgleichen abzulesen? quâ fronte hat sich gehörter inquisitus die communicationem relationum angemast? der von ihme solchen behuffs angeführte Brunnemann und übrige DD. reden von mittheilung deren von denen Obristen Richtern eingezogener, oder sonst vorgekommener berichtern deren untergänglichen Richter sive magistratus inferioris. Wie mag aber solches dahier zu der, über den delinquenten gesetzter commission, deren referens ein mitglied gewesen, applicirt werden? verbiethet nicht die *L.* 34. *Cod. de appellat.* und gesunde vernunfft selbsten die propalationem voti eines delegati vel commissarii? belehret nicht die tägliche erfahrnus, das bey denen Dicasteriis & judiciis superioribus Regionum Germaniæ die relationes und berichtere denen Partheyen niemahlens mitgetheilt zu werden pflegen? der *von Lyncker Decis* 185. *in f.* hat solches stattlich bewähret in verbis: „Und weilen der Churfürstlichen Regierung zu Minden berichte auff erforderung Ihro Churfürstlichen Durchläucht geschehen / so ist derselbe pro parte actorum nicht zu halten / noch dahero ihme von Cronberg / zu communiciren / kan auch er seine vorher begangene injurien oder imputationen daraus nicht justificiren.“ Ist nicht desgleichen ein ungemessene frechheit, wann eben derselbe die übrige ihn gar nichts, sondern andere Bediente berührende, und facta, worüber er nicht zur rede gestellt worden, betreffende protocolla erfordert? welches gesätz verbiethet die offenkündige und gestandene verbrechen von denen noch nicht vollkommen ausfindig gemachten mißhandlungen zu unterscheiden, und mit anseithsetzung dieser letztern gattung die executionem jener delictorum zu vollziehen?

Hat dahero der Heyler mit fug prætendiren können, daß man ein und das andere confundiren hat sollen? so wenig dieses mit der gesunden vernunfft einstimmen kan, so gerecht ist endlich zu entnehmen, mit was grund dem gnugsam gehörten, geständigen, und mehrere defensions-schriffte darauff eingegebenen inquisito hiernechstens, sonderlich nach abgeschiedener sache eine fernere defension auff die andere zu bringen, somit die eingelauffene straff seiner verbrechen in die ewigkeit hinaus zu spiehlen habe können verstattet werden.

Ohne ist es zwarn nicht, daß die von ihme zum mißbrauch auffgeführte AA. einem delinquenten die iterationem defensionis in regulâ einraumen. Es erforderen aber dieselbe auch dabey ausdrücklich, daß nova causa, vel novum fundamentum obhanden seye.

Granz de defens. reorum p. 2. cap. 7. memb. 5. n. 211.

wo hat dahingegen der Heyler dergleichen speciem solius probabilitatis zum vorschein gebracht, und im geringsten bescheiniget? nirgends. Das gerecht- und vernünfftige Publicum wird dannenhero auch billigst erkennen, daß ihme nicht der mindeste schatten einiger beschwehrde erwachsen, somit diese sowohl als die fernere, auff unerwiesenen angeblichen factis bestehende, gravamina in ihrer nichtigkeit von selbst vergehen.

Man verhofft demnach gantz zuversichtiglich, daß sambtliche Höchste Reichs-Stände sich bey gegenwärtigem vorfall durch die Heylerische glaucommata prætensarum nullitatum circà nuda formalia nicht irren lassen, sondern certitudinem delictorum ansehen, verfolglich umb dero aigene höchste jura illæsa, & sarta tecta zu erhalten, forth denen Cammer-gerichtlichen anmassungen, und denen daraus ohnvermeidlich bevorstehenden folgen zu begegnen, bey Ihro Kayserl. Majestät diese sache dahin einzuleithen geruhen werden, damit ersagter Cammer bißheriges verfahren cassirt, die geklagte zudrünglichkeiten abgewandt, und der Heyler nach Ihrer Churfürstlichen Durchläucht zu Pfaltz großmüthigsten erbiethen sich schuldigst zufügen und zu unterwerffen, gerechtest beschieden werde.

Beylage

Beylage O

DAß von Weyland Ihro Churfürstl. Durchläucht CARL PHILIPP höchstseeligster gedächtnus ein general-visitation in sambtlichen Ober-Aembteren über die darinnen geführte haußhaltung gnädigst befohlen, diese auch würcklich in denen Ober-Aembteren Bacharach, Creutzenach, Heydelberg, Lauteren, Lauterecken, Moßbach und Neustatt respective in Annis 1732. 33. 34. 35. 36. 39. 40. 41. & 42. vorgenohmen worden, solches wird unter beydruckung des kleineren Churfürstlichen Regierungs Insiegels hiermit attestirt. Mannheim den 27. Febr. 1747.

Churfürstl. Pfältzische Regierungs-Registratur.

(L.S.) J. M. Weckesser. mpp. Ortenbach. mpp.

Beylage C

SERENISSIMUS ELECTOR.

NAchdeme Ihro Churfürstliche Durchläucht aus denen von dero nachgesetzter Chur-Pfältzischer Regierung, über die in dem Ober-Ambt Lautern von einiger zeit hero, aus gelegenheit verschiedentlicher, theils durch dero Chur-Pfältzischen geheimen Rath, Vice-Obrist-Stallmeister, und Ober-Ambtmann Freyherrn von Sickingen, theils durch einige, in actis benante Subalternen und eintzele Persohnen, zum theil auch durch die, gleichmässig in actis benante Raths-Verwandte, und Vorstehere nahmens der Burgerschafft

zu Lautern, sofort durch die Deputirte verschiedentlicher Gerichteren und Gemeinden, gegen dero Chur-Pfältzischen Regierungs-Rathen und Landschreibern Heyler, Ober-Ambts-schreibern Diel, und die dem angeben nach darmit haltende Schultheissen, Raths- und Gerichts-Verwandte, unterthänigst angezeigt, und respectivè klagend vorgebrachter beschwehrden und beschuldigungen entstandene weithläuffige disputen, mißhelligkeiten und unordnungen mithin über die dabey hinc inde vorgekommehe inculpationes & delationes exculpationes & exceptiones nach und nach gehorsambst erstatteten relationen und berichteren, gnädigst wahrgenohmen haben, daß denen darinnen bemerckten umbständen nach zur einsmahlig hochnöthigen gründlichen heb- und erörterung sothaner beschwehrden und schädlichen händlen, auch zu fürkommung deren daraus entspringender verderblichen unruhen eine ordnungs-mäßig genaue local-untersuchung ohnumgänglich erfordert werde, und dann höchst ermeldte Ihre Churfürstliche Durchläucht aus beständig tragender lieb für die GOtt-gefällige heylsame justiz und aus Lands-Vätterlicher Sorgfalt für dero getreue unterthanen gnädigst bewogen worden seynd, zu sothaner local-untersuchung eine besondere commission anzuordnen, und selbige dero Neuburgischen Hoffrath Holl in gnädigsten zutrauen auf dessen höchst-ermelt Ihrer Churfürstlichen Durchläucht unterthänigst angerühmte geschicklichkeit und integrität in gnaden auffzutragen; als wird demselben hiemit gnädigst committirt, und ernst anbefohlen, daß er zu diesem geschäfft sich ohnauffhaltlich anschicken, sofort nach dessen dahiesigen ankunfft von Neuburg, sich nebst dero Chur-Pfältzischen Kriegs-Commissariats-Rathen Volmart (welcher als in Lands-sachen und des Ober-Ambts Lautern wohl kündig demselben hiemit gnädigst zugeordnet wird) nacher Lautern begeben, des ends ihnen sambtliche acta & actitata nach vorgängiger ordentlicher designation zugestellt, und zu führung des protocolli der geheimer Cantzley verwandter Rothuth zugegeben werden solle. Damit aber die also gnädigst verordnete local-commission mit behöriger instruction und vorgängiger information um so ehender zum werck schreithen könne; so haben mehr

mehrhöchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchläucht anliegende general-untersuchungs-puncta begreiffen lassen, mithin dabey gnädigst verordnet, daß der anfang in der Ober-Ambts-Stadt Lautern gemacht, und vors erste der dortige alte und neue Stadt-Rath, wie auch die aus- und von jeder zunfft zu erwehlen seyende Deputirte und zwarn viritim, oder besonders constituirt, und vernohmen, sofort jedem derenselben auffs nachdrücklichste mit erinnerung ihrer geleisten ayds-pflichten eingebunden werden solle, die wahrheit ohne scheu kühnlich, jedoch auch ohnpassionirt und sonder gefährde, mithin niemanden zu lieb, noch zu leyd, noch um gunst oder freundschafft, haß oder feindschafft, weder um anderer nebenabsichten willen, also zusagen, fürzutragen und anzubringen, wie sie es allenfalß mit aydlicher kundschafft, oder sonsten zu behaupten, auch vor dem allerhöchsten Richterstuhl Gottes und Ihrer Churfürstlichen Durchläucht ihrem gnädigsten Chur- und Lands-Fürsten zu verantworthen getraueten, mit dem anhang, daß sie sambtlich und jeder insbesonder deßwegen, nicht allein gegen männiglichen von Chur-Pfältzischer gnädigster Herrschafft wegen, kräfftigst geschützet, sondern ihnen auch schleunige Rechts-hülff in all und jeden puncten, wo sie ungebührlich beschwehret, verkürtzet, oder vernachtheiliget zu seyn, erweisen würden, verschaffet, im widrigen fall aber, da nemblich ein oder der ander entweder unwahre und unerfindliche beschuldigungen aus haß oder feindschafft für- und angebracht, oder auch im gegentheil die wahrheit supprimirt, mithin gegen wissen und gewissen etwas aus gunst, freindschafft oder sonstiger absicht verschwiegen zu haben sich hiernechst befinden würde, der oder dieselbe alsdann nicht allein darum in ungnaden angesehen, sondern auch gestalten sachen und dem befinden nach an leib und guth gestrafft, und respectivè denen fälschlich beschuldigten zu rechtlicher gnugthuung angehalten werden solten. Im fall nun bey dieser general constituirung anders nichts, als die bereits vorgebrachte beschwehrde und beschuldigungen gereget, mithin keine neue gravamina oder inculpationes angetragen werden solten, so gehet Ihro Churfürstl. Durchläucht gnädigste willens-meynung dahin, daß die vor-

 handene

handene acta eingesehen, sofort allerseiths theile, in soweith es noch nicht geschehen, nothdürfftig gehöret, und puncto probationum summarisch, jedoch der vorgeschriebener rechtlicher ordnung nach usque ad conclusionem verfahren, partibus auch, wann sie es verlangen, oder nöthig erachtet werden wird, ein gelehrter Beystand zugelassen, und demnechst über jeden puncten unterthänigst gutachtlicher bericht abgestattet werden solle. Auf gleiche weiß- und maaß hat die gnädigst angeordnete Commission auch nach geschlossener verrichtung in der Stadt Lautern, bey denen Unter-Aembteren Wolffstein und Rockenhausen, sodann denen Schultheisfereyen und Gerichteren der ordnung nach summariter zu procediren, mithin bey fürkommenden fiscalischen sachen, die Chur-Pfältzische Inquisitions-Ordnung in obacht zu nehmen, vor allem aber dem Stadt-Rath und Burger zu mehrgemeltem Lautern sowohl, als die Schultheissen, Gerichtere und Unterthanen im Ober-Ambt: daß selbige denen vorgesetzten Ober- und Unter-Beambten den schuldigen respect und gehorsam bezeigen, aller widersetzlichkeit, ungebührlicher rottir- und zusammen lauffens, auch schänden und schmähens, sich bey ohnausbleiblicher scharffer ahndung und schwehren straffen an leib und guth enthalten, mithin ihre klagen und beschwehrde mit gebührender bescheidenheit vortragen sollen, ernstlich und nachdrücklich zu ermahnen, hingegen auch die Ober- und Unter-Beambte zu behöriger moderation und enthaltung aller anzüglich, injurios, hitzig, und herber expressionen in schrifft- und mündlichen vorträgen, auch sonsten in gerichtlich und aussergerichtlichen handlungen und zusammenkünfften bey Churfürstlicher Höchster Ungnad mit vorbehalt gebührender ahndung gegen die in actis befindliche anzepflich und hitzige scripta anzuweisen, folglich diesem allem nach sich gehorsambst zu achten, in neu oder zweiffelhafften emergentien aber ad Manus Clementissimas zu berichten, und gnädigsten verhaltungs-befehl jedesmahlen einzuhohlen. Mannheim den 14. Martii 1740.

Carl Philipp Churfürst.

Vt. Hallberg.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Elect. pprium.

Dumhoff.

Beylage ♂

Die in vorigem adjuncto sub signo ☾ gemelte Ambts-Visitations-Puncten enthaltend.

I.

Wie die Justiz von Ober- und Unter-Beambten administrirt werde.

2.

Ob die Ambt-Leuthe fleißig auff die Ambts-Stuben kommen, und denen ordentlichen Gerichts- und Ambts-Tägen, in gebührender zeit abwarthen?

3.

Ob auch die Gerichtere, und Raths-Wahlen jederzeit dem gewöhnlichen herkommen nach, gehalten werden, und was dabey für Mängel seyen?

4.

Ob die Beambte, Ambt- und Gerichtschreibere richtig und ordentlich Protocolla führen?

5.

Ob die Beambte mit denen Gemeinden Stadt- und Dorff-Gerichteren einig seyen, und worüber sich ein theil gegen den andern zu beschwehren habe?

6.

Ob in verrichtung der Ambts-sachen die Beambte einer den anderen hinderen und ausschliessen, oder auch zu hauß allein ambtiren, wer dieselbe seyen?

7.

Ob auch tauglich, fleißig, und ohntadelhaffte Ambts- Stadt- und Gerichts-Schreibere vorhanden seyen?

8.

Ob und was für Mängel, und unrichtigkeiten gegen selbige anzuzeigen seyen?

9.

Ob auch die übrige Bediente im Ambt ihre schuldigkeit beobachten? woran? und bey wem deßfalls mangel und unrichtigkeit zu finden seye?

10.

Ob die Unterthanen, und andere Partheyen, bey dem Ober- oder Unter-Ambt, auch bey denen Stadt-Gerichten, in weithläuffige Processen, mit unnöthigen grossen kösten geführet werden?

11.

Ob auch die Partheyen öffters mit versaumung ihrer nöthiger feld- und sonstiger arbeit, auch wohl von weith entlegenen Orthen kommen und lauffen müssen, ehe sie kaum einmahl gehört werden?

12.

Ob sie nichts desto weniger, wann sie also unverrichteter dingen abziehen, denen Beambten die Ambts-gebühren entrichten müssen?

13.

Wo und wie viel für eine Ladung, Decret &c. denen Beambten auch denen Ambt- und Gerichtschreiberen bezahlen müssen?

14.

Was von einer ordentlicher gerichtlichen verhör genohmen? ob auch ausser dem audienz- und protocoll-geld, und wie viel geforderet werde?

15.

Was für eine Zeugen verhör, Item pro copiâ protocolli, und zwar für jeden bogen genohmen werde?

16.

Ob mündlich- oder schrifftliche bescheidere in Rechtssachen ertheilet werden?

17.

Was und wie viel die Partheyen darvon zahlen müssen?

18.

Ob beede Partheyen, der Kläger und beklagte zugleich die Ambts-gebühren bezahlen müsse?

19.

Was und wie viel für einen bericht an Churfürstl. Regierung, oder andere Dicasteria bezahlt werden müsse?

20.

Was und wie viel sonsten für andere expeditones entrichtet

richtet werde: ob keine Ambts-Tax-Ordnung deswegen vorhanden seye, und wie solche gehalten werde?

21.

Ob die Ambts-Registraturen in richtiger Ordnung gehalten werden?

22.

Ob die Beambte die Unterthanen manchmahl lange zeit, mit grossen kösten und versaumnus streitten, und sich doch forthin die Ambts-gebühren entrichten lassen: hernach aber, und wann die sach schon zum bescheid instruiret ist, allererst die Partheyen zu vergleichen suchen, und wohl darzu gar zwingen wollen?

23.

Ob die Beambte und Richter, oder deren Weiber und Kinder, oder auch andere ihretwegen geschänck und gaaben nehmen?

24.

Ob auch wohl gar denen Partheyen und Unterthanen zugemuthet werde, die strittige Güter oder Rechte, dem oder jenem Beambten zu übertragen?

25.

Ob auch die Beambte, wann die Partheyen oder Unterthanen von ihren bescheiden höheren orths appelliren, oder sonsten gegen sie die Beambte bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, dero nachgesetzter Regierung, und andern Corporibus klag führen nnd hülff suchen, gegen gedachte Unterthanen und Partheyen mit bedrohen, schänden, und schmähen verfahren, selbige intimidiren, und ungebührlich verfolgen?

26.

Ob die Unterthanen mit unverdient- und übermässigen straffen belegt werden?

27.

Ob die Partheyen, ehe sie gnugsam gehört, condemnirt, oder wenigst höherer orthen übel, und ohne wahrheits-grund angetragen, sofort in unglimpff und unglück gebracht werden?

28.

Ob die Beambte in ihren eigenen oder deren ihrigen sachen Richter, oder wenigst berichtgeber seyen?

29.

Ob sie die Unterthanen übel antasten, wann sie, bey denen vorgesetzten sich melden, und warum?

30.

Ob die Unterthanen von denen Beambten, mit übermässigen frohnden und diensten beschwehrt werden?

31.

Ob auch die Unterthanen denen Beambten zu ihrem eigenen privat-behuff frohnen und dienen müssen?

32.

Ob sie ihnen denen Beambten zu erbau- und unterhaltung ihrer eigenen häußer und gebäuen das holtz aus gemeinen Waldungen, ohnentgeltlich abgeben, und herbey führen, auch auff eben dergleichen weiß, stein, kalck, und andere materialien beyschaffen müssen?

33.

Ob solches aus gutem willen oder aus zwang und forcht, beynebens von der gantzen Burgerschafft und Gemeinden, oder nur von einigen Particularen, beschehen seye?

34.

Ob und was für schaden dadurch sowohl, als durch übermässiges Brennholtz für Beambte, zum gewerb und gewinn, mithin nicht zur hauß-nothdurfft, in denen Herrschafftlichen und gemeinen Waldungen verursacht worden seye?

35.

Ob die Beambte gegen die Chur-Pfältzische Lands-Ordnung, burgerlich- und schatzbahre Güther, auch wie allenfalls an sich gebracht? sofort

36.

Selbige zum last der Unterthanen frey gemacht? und

37.

Darauff Wirthshäußer, Bier- und Brandenweinbrennerey, und andere handthierung zum schaden gemeinen weesens, ohnbefugter dingen, auffgerichtet habeu?

38.

Ob sie durch übermässig- und ohnbefugten beytrieb ihres schaaf- horn- und schwein-Viehes die gemeine Waldungen, und Wäyden übertrieben und verässet haben?

39. Ob

39.

Ob wucherliche Contracten in Städten und im Ambt, und von wem getrieben, auch ob solche von denen Beambten geduldet, oder auch selbsten getrieben werden?

40.

Ob denen Unterthanen zu zeiten von denen Beambten mit Geld oder Früchten zwar ausgeholffen, dargegen aber übermässiger profit gesucht und wucher getrieben werde?

41.

Ob und von weme, auch worin und auff was weiß verbottene monopolia auff- und verkauff an Früchten im Ambt getrieben worden und noch getrieben werden?

42.

Ob bey denen Zünfften und Handwerckern keine mißbräuche vorgehen?

43.

Ob selbige bey ihren Privilegien und guten herkommen belassen, und manuteniret werden?

44.

Ob die Churfürstliche Vormundschaffts-Ordnung vom Ober-Ambt, und vorgesetzten behörig observirt, und darüber gebührend gehalten, sofort die Waysen-Fauthen, Schultheissen und Gerichtere zu ihrer Schuldigkeit zu rechter zeit angehalten: auch die Rechnungen alljährlich abgehöret worden seyen?

45.

Ob die Beambte Wittwen und Waysen schleinig zu ihren Rechten verhelffen: oder ob sie mit schaden und kösten auffgehalten, und herum geführt werden?

46.

Ob dem gemeinen Nutzen wohl vorgestanden, oder selbiger nicht vielmehr vernachlässiget worden?

47.

Ob und wie die Churfürstliche General Verordnungen befolgt und exequiret werden, mithin ob solches durch die Ambts-Protocolla zu verificiren seye?

48.

Ob und wie die Churfürstliche Cameral Intraden, und das Zollwesen besorget werde?

49. Ob

49.

Ob die Beambte auch Churfürstliche Güther, und auff was weiß an sich gebracht haben?

50.

Ob die Land- und Zoll-Bediente ihre schuldigkeit in acht nehmen, auch ob sie keine excessen oder nachlässigkeiten mit connivenz deren Beambten verüben?

51.

Wie es mit dem Religions-Kirchen-und Schulweesen beschaffen, und ob deßwegen kein mangel und klag vorhanden seye?

52.

Wie es mit dem Schatzungs-weesen beschaffen, und ob deßwegen keine klag und prægravation vorhanden seye?

53.

Ob und wie die gemeine Gelder an behörige orth und gebrauch gelieffert und verwendet? sofort

54.

Denen Unterthanen dasjenige, so ihnen von gnädigster Herrschafft gewidmet oder nachgelassen worden, gutgethan worden seye?

55.

Ob die Ober- und Unter-Beambte unter sich in streit und zanck liegen, und woher es komme?

Bey diesem Puncten ist auf die hinc inde vorgekommene scripta injuriosa und deren verdiente ahndung zu reflectiren.

56.

Ob ein oder anderer sich einen ungebührenden anhang, aus üblen nebenabsichten mache?

57.

Ob die Beambte nebst denen Forst-Bedienten auff die Herrschafftliche und gemeine Waldungen, Weyer, Teuche, Forellen, und Krebs-Wasser schuldige obsicht tragen?

58.

Ob die Churfürstliche Gebäue in dach und fach wohl erhalten werden?

59.

Ob Gottes-Lästerungen, und andere deren Unterthanen ungeahndet, und unangezeigt belassen, oder heimlich abgestrafft werden?

60. Ob

60.

Ob die Statt-und Hospital-Rechnungen zu rechter zeit alljährlich abgehört worden seyen?

61.

Wie die Gefängnussen zu verwahrung deren Delinquenten beschaffen seyen?

62.

Ob weeg und steeg allenthalben in besserung erhalten werden?

63.

Wie es mit bestellung, oder erwehlung deren Schultheissen, Burgermeistern, und Gerichtern in der Stadt sowohl als im Ambt gehalten werde?

64.

Was für kösten und zehrungen dabey vorgehen?

65.

Ob die Ambts-Unkösten Gelder und andere extraordinaire umlagen zu denen gewidmeten ausgaben verwendet worden?

66.

Was für extraordinaire umlagen in der Stadt und Ambt erhoben worden?

67.

Wer solche eingenohmen, und wohin sie gelieffert worden?

68.

Ob und wie denen Unterthanen die nachlaß-und vergüthungen præstiret worden?

69.

Wie es mit denen caduc, oder Churfürstl. gnädigster Herrschafft zufallenden Gütheren hergehe?

70.

Ob auch bey verlehnung der Herrschafftlichen Güthern, Höffen, Schaffereyen, Fischwässeren, und dergleichen treulich gehandlet werde?

71.

Ob auch die Schäffereyen manchmahl ohne noth verlehnt worden, und die Herrschafftliche Güter darüber verderben und wüst liegen müssen?

72.

Ob bey verlehnung der Herrschafftlichen auch gemeiner Wiesen, Wayden, und des Aeckerichs, von denen Beambten, und Forst-Bedienten treulich gehandlet werde: und ob, auch wie viel dieselbe sich dabey entweder an Geld, oder an eigenem Viehe mit eindingen?

73.

Wie es bey verlehn- oder versteigung deren Herrschafftlichen zehenden hergehe?

74.

Ob und wer unter denen Beambten und Bedienten von accis, umgeld, zehenden, zinsen und anderen oneribus sich befreyet halten wolle?

Mannheim den 14. Martii 1740.

Beylage ☿

Chur-Pfaltz Rath und Agenten zu Wetzlar tit. Deuren ist aus deme, was wegen des in sachen Fisci contra den ehemahligen Landschreibern des Ober-Ambts Lautern Heyler durch diesen von hier ans Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht gebrachten anmaßlichen klagwercks an ihne bereits vielfältig erlassen worden, vorhin bekandt, wohin sowohl Weyland Ihro Churfürstl. Durchläucht CARL PHILIPP Höchstseel. Gedächtnus, als jetziger Durchläuchtigster Churfolger dero bestgegründete einstimmige gesinnung beharrlich geäussert haben, daß, wie sehr sonsten Höchstdieselbe allesamt ihren für das ansehen deren Oberster Reichs-Tribunalien zu dessen erhaltung hegenden eyffer und neigung durch verschiedene Reichskündige merckmahlen distinguiret haben, und dahin annoch bedacht seynd, sie gleichwohlen dem nicht weniger ohnbefugt- dann ohnstatthafftem Heylerischen absprung von dero Churfürstlichen foro statt zu geben, niemahls gewillet seynd, noch ohne den nachtheiligsten einbruch in dero hohe zuständigkeiten darinnen nachzusehen vermögen; gestalten auch dem Kayserlichen und des Reichs-

Cammer-Gericht nicht verborgen seyn kan, wie daß der Churfürstl. Pfaltz zustehendes Privilegium de non appellando so illimirt, und auf alle sachen, wie die seyn mögen, ohne den geringsten unterschied dergestalt erweithert ist, daß es alle ausnahm und beschränckung des provocir- oder quærulirens, von was gattung es immer seye, gäntzlichen ausschliesset, nicht weniger wird aus dem an des vorigen Herren Cammer-Richters Excellenz zur ohnverfänglichen wissenschafft von hieraus mitgetheilten gar umständlichen inhalt des wider ersagten Heyler ergangenen urtheils die aigenschafft der sach dorten bewust, oder gar leicht zu entnehmen seyn, also daß es demnach eine zuvor nie erhörte begebenheit, und vor dem Reich anderst nicht dann erstaunlich seyn könnendes verfahren wäre, wann all sothane offenkündige, in der Reichs-Gerichtlichen verfass- und derselben ordnung selbst mit sorgfältigstem vorbehalt verwahrte befügnussen eines bevorab von ersten des Reichs Hohen Ständen gar ausser acht und hindan bestellt werden wollen; Obwohlen nun übrigens das frevelmüthige aufführen gedachten Heylers einiges einsehen nicht verdienet, so haben jedoch vor-Höchsterwehnt Ihro Churfürstliche Durchläucht auff desselben aigenes hiebevor ad Manus gebrachtes suppliciren dero angestammte milde soweith vortringen lassen, daß den von ihme gebettenen Salvum Conductum gnädigst willfahret, und noch letztlich in optimâ formâ fertigen lassen, zugleich auch damit die Gerechtigkeit liebende Welt von der Churfürstlichen hohen großmuth, und ausnehmender gelassenheit desto mehr und vollkommen überzeigt seye (doch unter feyerlichst protestirlichen verwahr wider die geringste darab gefolgert werden wollende verfänglichkeit) mildreichest entschlossen, dem querulirenden Heyler über dessen vermeintliche Nullitäts-klag das recht mit voller übermaß wiederfahren zu lassen, in solcher gnädigster absicht, mithin eine neue in mehreren zuvor niemahl bey der Heylerischen sach adhibirten unterschiedlichen Religions verwandten Räthen bestehende Commission aigends benennet und verordnet, daß von dieser des Heylers angebrachte nullitæten genauist grundhafft untersucht, und das werck zum ordnungs-mäßigen beschluß in-

struiret, sofort darüber nach gnädigst verwilligter verschickung deren acten auswertiger Rechtsrath eingehohlet, und darnach alsdann was die Gerechtigkeit erforderet, verfüget werden solle.

Ihro Churfürstliche Durchläucht wollen solchemnach zu dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht sich allerdings versehen, dasselbe werde dem ohnehin nicht an selbiges erwachsenen Heylerischen klagwerck kein ferneres gehör geben, sondern ihne damit ab- und anhero um hieselbst seine angebliche nullitäten rechtsbehörig ein- und auszuführen, forth darüber urtheil und recht zu empfangen, anzuweisen desto weniger entstehen, jemehr ansonst in ohnverhoffender widriger äusserung Höchstdieselbe sich vermüssiget sehen, gegen den allzuverletzlichen eingriff in dero hohe vorrechte des Ihro in hac causa criminali alleinig ohne einigen recurs ohnbeschränckt zukommenden Richter-Ambts sowohl, dann über das aufführen dero Diener und Unterthanen habender independenter Churfürstlicher macht die Reichs-Constitutions-mäßige rettungs-mittel zuergreiffen, und die ihnen hierunter beschehende zutringungen bey Kayserlicher Majestät und dem Reich anzubringen.

Welches alles eingangs ersagtem tit. Deüren zu dem ende hierdurch zu vernehmen gegeben wird, um es durch extrajudicialiter exhibirende-anzeige gesamtem Reichs-Cammer-Gericht zu hinterbringen, darauff vest zu bestehen und nicht mit dem mindesten, so dieser Churfürstlichen best gegründeter gnädigsten willens-meinung zuwider oder verfänglich seyn könte, auff einigerley weiß sich weiter einzulassen;

Womit er annebst den unter Churfürstlichen Höchsten Handzeichen letztlich gefertigten Salvum Conductum in optimâ formâ sambt angeschlossener citation hiebey zu empfangen, mithin letzteres dem Heyler oder seinem sachwalter insinuiren, ersteres aber auff dessen verlangen ihme ausfolgen zu lassen, forth das executum citationis hieher einzuschicken hat. Mannheim den 18. Januarii 1744.

Von Chur-Pfältzischer Regierung

An tit. Deuren zu Wetzlar also abgangen.

P^{Stum.}

Auch wird demselben aus gelegenheit der vom Heyler wider den Herrn Graffen von Leiningen Hartenburg ohnlängst anmaßlich extrahirter paritoriæ plenæ hiemit angefüget, selbiger hätte ebenmässig durch extrajudicialiter einreichende anzeig, und nicht bey dem jenigen Senat, woselbst diese mandat-sach befangen, damit ansonsten dergleichen anzeig von dorten nicht etwa für eine diesseitige intervention oder litis assistenz möge angesehen werden, vorstellig zu machen, und zu veranlassen, damit berührtem Senat in causâ mandati nur nachrichtlich zugefertiget werde, wie all dasjenige wofür ersagter Herr Graff angegangen werde, theils vor der bey demselben eingelangter erstmahligen inhibition auff Churfürstliches gesinnen geschehen, nachhero aber von Chur-Pfältzischer seiths selbst mit solch befugtem nachdruck verfüget worden, daß die dagegen von Gräfflicher seithen eingelegte hinternussen, und bezeigte widersetzlichkeit nicht vermögend gewesen, die Churfürstliche befugnus und krafft derselben vorgekehrte execution zu hemmen; Ihro Churfürstl. Durchläucht hätten dahero gerechte ursach zu hoffen, man werde von weitheren processen und erkantnussen, wie gegen sie selbsten also auch gegen den Herrn Graffen, als wodurch ihre Churfürstliche gerechtsame eben so empfindlich beeinträchtiget würden, abstehen, gestalten Höchstdieselbe nicht könten, noch würden etwas gegen ersagten Herrn Graffen vorgehen lassen, wordurch mehrberührten ihren gerechtsamen zu nahe getretten würde. Mannheim den 18. Januarii 1744.

Von
Chur-Pfältzischer Regierung
An
tit. Deuren zu Wetzlar
also abgangen.

Beylage 4

Statthaffte Bewährung

Der Beylage Num. I. zur Recurs Deduction, worin der Ungrund der Heylerischen sogenannten

Abfertigung

sub Lit. D. vor Augen geleget wird.

Heylerische sogenannte Abfertigung.

HEnrich Heyler will die Commissions-Protocolla nicht annehmen, weilen solche von recusirt- und perhorrescirten Richteren verfertiget worden; deren Schrifften nicht der geringste glauben übrig bleiben könne.

Es komme nicht darauff an,

Statthaffte Bewährung.

DEm unpartheyischen Publico dienet zur Nachricht, daß der Heyler sich nicht nur vor der Commission, ohne noch zur zeit an eine recusation oder perhorrescenz zu gedencken, eingelassen, den ausgang der gantzen sache so gar biß zu der in seiner Gegenwarth vorgenommenen publication des Urtheils abgewarthet hat, welches, nach vorgängiger Examination der commissarischen actitatorum von einer impartialen Revision, verfaßt und nicht ehender biß Serenissimus solches gnädigst approbirt und verschiedentlich verändert haben, publiciret worden ist; sondern auch die protocolla commissionalia fast von Sessionen zu Sessionen siebenzehenmahl eigenhändig unterschrieben, und die in dem actenmäßigen auszug bemerckte facta confessata in seinen ebenmässig eigenhändig unterschriebenen defensional-handlungen wiederhohlter eingestanden, welche selbst eigene bekantnüsse zum grund des auszugs geleget worden.

Allerdings ist wohl zu mercken, daß

So genannte Abfertigung.

an, ob solche puncten, Cameral-Policey- und Regierungs sachen betreffen, sondern ob er dabey malversirt habe, und vornehmlich ob das verfahren gegen ihn rechtlich und förmlich oder nicht vielmehr null und nichtig seye?

Ad I. habe zu seiner Brandewein-Brennerey 200. klaffter Laager-Holtz aus den Churfürstlichen Waldungen genommen, auch des endes eine Holtzritsch machen lassen; Solches seye mit vorbewust des Ober-Forst-Ambts und derer Forst-Bedienten, auch damit nichts böses geschehen, weilen das Laagerholtz in überfluß vorhanden, niemahlen aus solchem holtz ein pfenning gelöset worden, ja das stehende brennholtz nicht einmahl käufflich anzubringen seye; Selbst des Herrn Obrist-Jägermeisters Excellenz hätten ihm in ihren eigenen

Statthaffte Bewährung.

daß er in solchen dingen fehl gefunden worden, welche in die innere Lands-verfassung einschlagen; weilen Capitulatio Caroli VII. art. 12. §. 4. den ungrund der Heylerischen Provocation verbis dispositivis darleget; ob malversiret worden, läßt man das Publicum judiciren, und seynd die ordinationes Palatinæ, wogegen gehandlet worden, deutlich angewiesen. Daß nicht nulliter verfahren worden, wird in der haupt ausführung mit mehrerem dargethan; & posito, minime tamen concesso, es hätte derselbe sich über unförmliches verfahren zu beschwehren, warum hat er dann dessen ausführung, da ihm der leichteste weeg mittelst verschickung der acten aus gnaden und ohne schuldigkeit geöffnet worden, nicht anzugehen getrauet? ob *Diffidentiam Causæ.*

Pag. 1 fol. 34. confessiret er Heyler in formalibus: daß aber auch biß 200. klaffter höchstens auf der spitz des Domsenbergs gegen Espensteeg an stehendem buchholtz gehauen, seye wahr, müste auch weiters sagen, daß der Obrist-Jägermeister, als er solches gesehen, ihme das stehende holtzfällen verbotten. Ubrigens gibt die vernunfft, daß man mit 200. klaffter holtz keine grosse Brandtewein-brennerey, wie der Heyler gehabt, unterhalten könne, und es der mühe nicht lohne dießfalß eine holtzritsch machen zu lassen; die ihm vorgeblich von Herrn Obrist-Jägermeister geschenckte 900. klaffter machen es auch nicht aus; und kan zumahl dieses dem Heyler kein recht geben, das Churfürstl. gehöltz eigenmächtig ohne anfrag an sich zuziehen und gewerbschafft damit zutreiben. Wann derjenige, welchem das interesse Camerale

So genannte Abfertigung.

eigenen Waldungen einen bezirck gratis anweisen lassen. In der pfleg Otterberg werde von den Glaßhütten vor die holtznutzung jährlich nur hundert fl. bezahlt, seine Feind sollen anzeigen, wie es möglich seye, dergleichen holtz in solcher gegend pro interesse Camerali zu vernutzen.

In der recurs deduction stehe vielfältig, daß man nur die Heylerische confessata zur straff gezogen habe, warum setzet man dann hier einen punct, welcher angeblich mit Zeugen bewiesen seyn soll? man erwarthe aber nur die anbefohlene editionem actorum, um die falschheit dieses angebens ferner vor augen zu legen.

Ad II. unwahr, daß der Heyler zu solcher wasserleithung 200. stämme bekommen,

Statthaffte Bewährung.

merale auff ayd und pflichten gebunden, die vorgeschriebene verordnungen ausser acht lässet, und das holtz zu seinem gebrauch eigennutziger weiß verwendet, so kan freylich für die Hoff-Cammer kein nutzen geschöpffet werden; Warum geschichet es dann anjetzo und was haben die Otterberger Glaßhütten vor eine connexion mit dessen factis, warum gilt anjetzo das klaffter holtz schon 1. fl. und mehrers? hätte man damahlen zu rathen gehabt, wie dieses gehöltz benutzt werden solle; so würde die resolution kürtzlich dahin ausgefallen seyn: Es solle dieses holtz pro interesse Camerali so benutzt werden, wie er Heyler es vor sein eigen interesse zubenutzen vor gut gefunden ꝛc. Ob dieses vor eine feindseeligkeit zu halten, wann man der wahrheit zu steuer die sache, wie sie sich in actis vorfindet, niederschreibet, lässet sich leicht entscheiden.

Der Heyler ist nicht condemniret worden; aus ursachen daß dieser punct zu allem überfluß durch Zeugen erwiesen worden, sondern weilen er das unerlaubte factum angeführter massen selbsten eingestanden hat. Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben dem Heyler amplissimum campum eröffnet, die jactirte nullitæten auszuführen, die sache und seine angerühmte unschuld den impartialibus zur dijudicatur vorzulegen warum fliehet er solches? die ratio ist in promptu, weilen all diejenige, welche die sache wie sie ist, beurtheilen, des Heylers Feinde seyn sollen. Ein feiner modus sich zu defendiren!

Das quantum des teichel-holtzes hat der Heyler in dem protocoll und seiner defensional-handlung nicht wiedersprochen, sondern, daß er wie

So genannte Abfertigung.

men, in deme der augenschein
weise, daß er deren keine 30.
nöthig gehabt, seyen angewie-
sen und gewaldaret worden.
Sie aber zu bezahlen, habe er
nicht nöthig gehabt, weilen
dergleichen holtz allen Bur-
gern und Bauern umsonst ge-
geben werde. Man könne aus
dem preiß des kieffern holtz
leicht urtheilen, was ein tei-
chel-stamm gelten müsse mit-
hin ein paar gulden die gantze
sache ausmache; Wer wolte
allenfalß sagen, daß dieser
punct unter die verbrechen zu
zehlen seye, da Ihro Chur-
fürstliche Durchlaucht um kei-
nen heller seynd vervorthei-
let worden.

Ad III.) wird die einnahm
derer 150. fl. aber nicht de
anno 1719. sondern an. 1715.
ein-

Statthaffte Bewährung.

wie andere Unterthanen darzu be-
rechtiget seye, nur angeführet, die
beschehen seyn sollende anweisung
hat er nicht erwiesen, und wird man
keinem Bauren so viel teichelholtz,
daß er springendes wasser auff 800.
gäng in seinen s. v. Küheställ leithe,
gratis abgeben. Wie es sich nun rei-
me, daß die Churfürstl. Hoff-Cam-
mer bey abfällung des teichelholtzes,
wann man auch das factum nur
nach dem gewöhnlichen Heylerischen
verjüngten maaßstab abmesset,
keinen heller verlohren, ist nicht zu
begreiffen. Es gilt de præsenti ein
stamm holtz, wie ihn der Heyler
beschreibet, 3. 4. und mehr gulden.
Wann solcher modus in den Herr-
schafftlichen Waldungen zu hausen
ungestrafft hingehen- und der Be-
ambte, welchem custodia legum &
ordinationum anvertrauet ist, solche
vernichten kan; so mag ein jeder
Lands-Herr die mühe spahren,
Forst- und Wald-Ordnungen zu
publiciren. Indeme er Heyler nur
nach seinem gutdüncken verfahren,
so ist evident, daß er sich um die beo-
bachtung der Churfürstlichen Ver-
ordnungen sehr wenig bekümmert.
Er konte qua Erbbeständer des guts
Espensteeg keine andere jura exerci-
ren, als die ihm der Erbbestands-
brieff zulegt, mithin weith gefehlt
sich die gemeinds-Rechten der Kel-
lerey zu zueignen. Wann auch per
inconcessum das anmaßliche recht
gegründet wäre; wo ist dann die in
der Churfürstlichen Waldordnung
vorgeschriebene vorgängige ratifica-
tion der Churfürstlichen Hoff-
Cammer?

P. 1. fol. 14. antworthet Heyler
auff die an ihn gethane frage: wo-
hin er den Erbkauffschilling von
dem Schaaff zu Waldfischbach NB.

P de

So genannte Abfertigung.	Statthaffte Bewährung.
eingestanden, die nicht geschehene verrechnung aber damit entschuldiget, daß er solche aus der ursach zuruck behalten, weilen er an. 1713. zu erbauung einiger zimmer vor den damihligen Frantzösischen Ober-Ambtmann den vorschuß thun müssen. Auch zeige der augenschein noch auff diese stunde, daß solche zimer anjetzo zur Ambts-Registratur sehr wohl benutzt werden. Das gantze verbrechen bestehe darin, daß er zu solchem bauweesen dem rechnungs-stylo gemäß keinen Churfl. befehl ausgebracht, welches wegen dem Frantzösischen verbott nicht geschehen können. Weilen weder ein animus defraudandi, und eben so wenig eine würckliche defraudatio vorhanden; so bleibe kein crimen übrig.	de anno 1719. verrechnet? daß er diese 150. fl. in anno 1713. zu erbauung der Ambtstuben und Registratur wohl etliche Jahr zuvor und zwar aus höchstgedrungener noth zum bauweesen angewendet. Dahingegen wird derselbe mit seiner eigenen hand P. 4. fol. 204. convincirt, daß Monsieur d'Auberou diesen bau aus denen resultirenden Pioniers-gelderen zu zahlen verwilliget habe. Nachdeme aber dem Heyler diese überzeigung zur weitheren verantworthung communicirt worden, hat er in seiner schrifftlichen vorstellung de 9ten Februarii 1741. P. IV. f. 243. behaupten wollen, daß er moraliter versicheret seye, daß mehrgedachte gelder nicht in die Landschreiberey verbauet: auch diese Ambtstub (ein merckwürdiger umstand wegen dem variiren) nicht wie er in Protocollo Commissionis erronée & ex abrupto niederschreiben lassen, in anno 1713. sondern allbereits in anno 1712. erbauet worden. Wie sich nun die jetzige nicht ex abrupto, sondern mit gutem bedacht im druck erlassene verantwortung, daß er die 150. fl. zuruck behalten, weilen er anno 1713. zu erbauung einiger zimmer von den Frantzösischen Ober-Ambtmann den vorschuß thun müssen, mit jener zusammen reime, ist nicht zu begreiffen. Auch ist ein purer ungrund, daß bey seiner damahlen selbst versehenen receptur kein geld zum bauen obhanden gewesen, in betracht er lauth seiner rechnung de anno 1713. mit nur 953. fl. 34. kr. sondern auch anno 1714. 996. fl. 25. kr. Recess schuldig verblieben ist. Gleichwie nun die hinterhalt- und appropriirung dieser Churfürstlichen gelder, und deren nicht beschehenen verrechnung ex pro-

propriâ confeſſione erwieſen iſt; ſo juſtificiret ſich die ſummariſche Nachweiſung von ſelbſten. Und die Churfürſtl. Malefiz-Ordnung, worauff er Heyler geſchworen, ſetzet tit. 57. dergleichen unterlaſſung unter die peinliche fälle. Das übrige vorgeben findet ſich in actis nicht beſcheiniget. Allenfalß iſt nach geſchloſſenen Frieden und völlig hergeſtellter ruhe zeit genug bey handen geweſen, die ratification über die zuruckhaltung der 150. fl. einzuhohlen. Sonſten wird der ſummariſche Extract deſto beſſer juſtificirt, weilen der Heyler ſich auff das Protocollum commiſſionale ſelbſt beziehet.

ad 18. Lit. A. B. C.

Der empfang der 50. fl. ſo wohl als 12. Louisd'or und zweyer Ducaten wird eingeſtanden; und damit, daß es theils nach erhaltener Rathsſtelle ex merâ liberalitate geſchehen, theils ein ſurrogatum von denen ordentlichen ſportulen geweſen, entſchuldiget.

In der defenſional-handlung P. V. fol. 41. wird gar nicht widerſprochen, daß die beförderung des Jungfleiſch zum Raths-Herrn durch ihn Heyler geſchehen ſeye. Die vorgebliche exculpation wird der beurtheilung des Publici heimgeſtellt.

Lit. D. die 75. fl. habe die Gemeind um deßwillen dem Ober-Ambt verehret, weilen durch deſſen beyſtand das kauff Pretium etliche hundert thaler höher getrieben worden; welches als eine remuneratio extra officium wohl angenohmen werden könne.

Der empfang wird von ihm Heyler confeſſiret, und der Anwalds-Schultheiß zu Waldfiſchbach Henrich Stein hat unter anderen p. II. fol. 25. aydlich erhärtet, daß er als bevollmächtigter von dem Gericht dem tit. Heyler 10. Louisd'or gegeben habe, und zwar um die ratification über das verkauffte holtz zu erhalten; ob ſolches eine remuneratio extra officium ſeye, ergibt ſich aus nachfolgendem: da er Heyler P. I.

So genannte Abfertigung. | **Statthaffte Bewährung.**

fol. 13. ad Protocollum gegeben, daß, wann der schrifftliche consens wegen dem holtzverkauff producirt worden, des Beambten incumbenz seye, sich nach der version zu erkundigen. It. in seiner defensional - handlung p. V. fol 40 remittendo auff das Protocoll diese formalia hinzu füget:

„Nun weiß mich hierbey zum voraus zuverbescheiden, daß das prætensum imputatum ein nefandissimum crimen, als wordurch fürnehmlich justitia lædirt, und öffters gar evertirt wird, und dahero höchst straffällig seye.“

Lit. E. sollen die 30. fl. um die auslagen wegen verschaffung der Zunfft-Articul davon zu bestreiten, gegeben worden seyn.

P. I. fol. 10. hat der Heyler den empfang auff seinen werth und unwerth beruhen lassen. Fol. 36. aber eingestanden, daß er die 30. fl. als ein præsent erhalten, solches jedoch nicht gefordert habe.

Lit. F. Daß die Unterthanen zu Otterberg alle Jahr 20. fl. vor flachs gegeben, dieses ist falsch.

Wann etwas falsch ist, so ist es dieses, daß in der Abfertigung nur 10. fl. gedacht werden. Dann in dem Protocoll P. III. fol. 14. und der eigenhändig unterschriebenen defensions-schrifft p. V. fol. 96. wird solches eingestanden, aber darmit entschuldiget, daß es ein herkommliches geschenck seye, und er dargegen die Raths Persohnen verpflichtet, und die rechnung jährlich abgehöret habe. Das herkommen hat er aber nicht erwiesen, und in der rechnung wird die sache versteckt, in verbis: aus einer bekannten ursach.

Lit. G. 7. fl. vor Forellen-Setzling betreffend. Auch dieses ist falsch.

P. I. fol. 77. gestehet Heyler ein, daß ihm solches bey ehemahliger vernehmung nicht wissend gewesen,

nach

So genannte Abfertigung.

Statthaffte Bewährung.

nach eingezogener kundschafft aber nunmehro zugeben müsse, daß der fanger lohn mit 7. fl. aus dem gericht bezahlet worden, jedoch könne er versicheren, daß er selbige nicht darum angesprochen, sondern solches aus freyem willen geschehen seye.

Lit. H. Jmgleichen, daß die Commun viele reiffstangen in der frohnd machen und fahren müssen, ist abermahl falsch. Es könne wohl seyn, daß ein oder zwey wagen verehret worden. Alles aber was von frohndfahrten gedacht werden will, ist durchaus unwahr.

Das gegentheil erhellet aus seiner eigenen Deposition p. I. fol. 17. & 42. Daß er dem Förster und Schultheiß zu Waldfischbach etliche Wagen reiffstangen zu hauen commission gegeben, vor den hauerlohn die vergüthung zugesagt, wann sich aber ein Taglöhner des lohns halber nicht gemeldet, so könne ihm auch nichts zur last gesetzet werden; das fuhrwesen betreffend, habe er selbigem vor einen wagen wohl zwey und mehr gut gethan, und zwarn an den Heerschafftlichen Cameral-Früchten, wann er solche sambt den frohnden überkommen, die hier angezogene vergüthung aber ist ohnerwiesen, und das gegentheil intra sub numero 20 zu ersehen.

Lit. I. grundfalsch, daß die Gerichter Ramstein und Steinwenden 35. fl. für fischsetzling hergegeben; wohl aber daß ein sicherer Herr solche käufflich verlangt, und als er dieselbe bezahlen wollen, die Gemeinden durchaus kein Geld nehmen wollen.

Dieses ist abermahl ein exempel was die gegnerische beylage vor eine Zeugenschafft allegire.

Ob die summarische Nachweisung oder die Abfertigung grund falsch seye, läst sich leicht beurtheilen, weilen in der defensional-handlung, das factum damit entschuldigt worden: daß solches weder eine simple verehrung, noch intuitu officii Magistratus *in corruptionem justitiæ* geschehen. Der Heyler ist wegen diesem punct nicht condemniret worden.

So genannte Abfertigung.	Statthaffte Bewährung.
V) Er habe niemahls ohne gnädigsten special befehl vacante güther weggegeben, mithin seye sowohl diese beschuldigung als auch die angebrachte entschuldigung gäntzlich unwahr.	In actis befindet sich der Herrschafftliche befehl gar nicht, wohl aber in der defensions-schrifft P. V. fol. 45. dieser Entschuldigung: daß er hierinnen nach demvorgang seiner vorfahren lediglich das absehen gehabt, die Churfürstl. Cameral-gefälle durch anpflantzung neuer unterthanen und ausrottung unnützlicher wilderungen pflichtschuldigst zu verbesseren.
VI. Die mit der Gemeind Ramstein wegen in anno 1735. gelieffberten Haber noch nicht beschehene berechnung sicherer 100. fl. wird entschuldiget, daß er seit dem 1735. Jahr in weithläufftigen geschäfften mehrentheils hätte abwesend seyn müssen. &c. &c.	Da dasjenige, was in der summarischen Nachweisung hier angeführet worden, in der Abfertigung abermahl eingestanden worden, so ist hier weiter nichts hinzu zufügen, als das laut Commissions Protocolli p. III. fol. 41. diese Haber-Liefferung ihr fundament aus keinen contract gehabt, sondern es ist der Gemeind Ramstein, und Steinwenden oberambtlich-zugetheiltes quantum gewesen so dieselbe pro rata zu behuff der Frantzösischen Trouppes liefferen müssen. Da die Commission erst anno 1740 eröffnet worden, so hat er zur berechnung 5. Jahr zeit gehabt. Wird also zur beurtheilung überlassen ob nicht vielmehr der hierüber abgelegten zeugenschafft glauben beyzulegen, daß er solches geld absolute zuruck behalten wollen.
VII. Daß der Heyler von seinen schäffereyen kein Land-Milizen-geld, von den Mühlen, Wirthschafften und Beysassen, keine schatzung gegeben, wird entschuldiget, daß er über die beytreibung aller dieser gelder nicht gesetzt, sondern eigene Commissarii deß- falls	Durch die Ober-Aembtere lauffen alle Churfürstliche verordnungen und ausschreiben, und diesen ist die Custodia ordinationum & directio negotiorum in ihren Districten anvertraut, dahero werden alle Herrschafftliche gelder, welche auf die Unterthanen geschlagen, von denselben repartirt. Lands kündig ist, daß wann gleich die subrepartion unter die Unterthanen von denen Gerichten geschiehet, dannoch bey abhörung

So genannte Abfertigung. | Statthaffte Bewährung.

falls bestellt seyen, was diese gefordert, habe er willig und richtig bezahlt. Wegen seinen Schäffereyen hätten die Commissarii bey ihren Obern anfrage gethan und den befehl erhalten, selbige frey zu lassen, in deme sie auff seinen eigenen güthern angelegt seyen; wie dann auch, aus solchem grund die Freyherrliche Sickingische Beständere frey gelassen worden.

abhörung der gemeinds Rechnungen, bey welchen dergleiche subrepartitiones als beylagen liegen, sich ergeben müste, ob und was ein jeder der contribuenten pro rata an den ausgeschlagenen geldtern bezahlt hat; sodann werden die Erbbestands-Güther, welche keinen theil von denen Gemeinden ausmachen ohnmittelbahr vonden Ober-Aembteren in die repartition gezogen, andere Commissarii sind darzu nicht bestellt. Dem Heyler war also wohl bekannt, daß niemand, der Churfürstlichen verordnung zufolge, wer es auch seye, von bezahlung dieser gelder frey gewesen. Auch muß es eine Crassa ignorantia seyn, wann ihm unbewust, daß er seine schuldigkeit nicht entrichtet habe. Wo ist der befehl der angeblichen befreyung? daß er die Schäfferey auff seinen güthern gehabt, solches gibt ihm keine freyheit. Mit den Sickingischen beständeren hat es gantz andere beschaffenheit.

Von den Mühlen habe er die schatzung ordentlich bezahlt.

In depositione ad protocollum laut es gantz anderst: dann er sagt die Espensteger Mühl ist extra commercium und hat nichts zu mahlen. Die öhlmühl habe er zu seiner privat angelegten Oeconomie gebraucht, wañ schatzung darauff zu nehmen so müste solche nach dem verdienst reguliret werden, und also wenig oder nichts heraus kommen, und in der aigenhändig unterschriebenen defensionalhandlung p. V. fol. 35. gibt er expressis verbis nach, daß er von dergleichen posten, nichts bezahlt habe.

Wirtschafften habe er niemahlen getrieben, noch vor sich durch andere treiben lassen,

Ein subtile ausflucht, wäre der Legras als ein Churfürstlicher Unterthan angenohmen, und in numerum Civium ordnungs mässig eingeschrieben

So genannte Abfertigung.

sen, wohl aber dem Legras erlaubet eine Wirthschafft vor sich auff seinem Hoffguth anzufangen, hätte dieser die schatzung nicht bezahlt, so seye er nicht gehalten davor zu hafften.

Die Fruchtzehenden werden alljährlich versteigt, er habe niemahls einen Zehenden gepfachtet, mithin seye es ohnmöglich, daß er einen Zehenden-betrug begangen haben solle.

VIII. Die Schaafweyd seye allezeit eine bekannte gerechtigkeit des hoffs zum Espensteeg gewesen, auff der Eselsfürth aber, habe derselbe die schäfferey bloß auff aigenem guth angelegt, mithin einige con-

Statthaffte Bewährung.

ben worden, so würde man ihn auch gebührend collectiret haben, da er aber von dem Heyler eigenmächtig als Wirth auff seine Eselsfürth gesetzt worden und sub ejus auspicio trafigiret hat, so muß er Heyler allerdings davor hafften; zumahlen er in seinen exceptionibus ad causam Legras & Heyler Vol. 3. p. 15. & 16. selbsten angeführet, daß der Legras das Wirthshauß auff der Eselsfürthen en passant besehen, und ihn gebetten demselben solches zu verlehnen, worauff er gedachtem Legras ins wirthshauß zu setzen versprochen, mithin muß es vor ankunfft des Legras schon ein Wirthshauß gewesen seyn. Gleiche bewandtnus hat es mit denen zu Taglöhneren gebrauchten Beysassen und Wiedertäufferen.

Ex P. II. f. 115. erhellet, daß der zehenden auff dem Espensteeg anfänglich nicht versteigt, sondern nur der ertrag von Schultheiß und Gericht alljährlich attestiret worden. Wie aber dieses anzusehen, daß er Heyler des Schultheiß zu Rodenbach und Siegelbach auch der Stadt Lautern attestata, worinnen seine schaaf ausgelassen worden, eingeschickt, und damit bey dem Kriegs-Commissariat zu præjudiz des ærarii bescheiniget hat, daß mehrere schaafe in der gegend nicht seyen, lasset man das Publicum sprechen.

Die in der summarischen Nachweisung allegirte Wald-Ordnung redet auch von dem casu wo einer zur schäfferey berechtiget ist. Die vernunfft erfordert auch solche verordnung, wann man anders die waldungen nicht dem äussersten ruin unterwerffen will. Ob ein privatus auff seinem aigenen Gut eine schäf-ferey

So genannte Abfertigung.	Statthaffte Bewährung.
concession nicht nöthig gehabt.	ferey von 3. biß 400. stück ohne Herrschafftliche Concession anlegen könne? ist eine quæstio altioris indaginis, dieses aber wird niemand zu behaupten getrauen, daß man auff der aus bergigten kleinen geländ bestehenden Eselsfurth eine schäfferey ad 350. stuck halten könne Der augenschein ergibt darzu daß der schaaffstall auff der Eselsfürth gantz nahe an der Stadt Lautern gemeinen Waldungen angebaut ist; was dadurch in 3. oder 4. Jahren den Waldungen vor ohnersetzlicher schaden zugefügt werde, wissen die Forstverständige am besten.
Die aussag des Jägerburschs wegen betreibung der Cammer-Waldungen soll der ursachen grundfalsch seyn, weilen er den frevel bey erster Waldruge hätte angeben müssen.	Die übertrettere seynd jedesmahl auf die Waldruge geschrieben, und hierauff das Oberforst-Ambtliche verbott bey 150. Reichsthaler straff publicirt worden. P. II. fol. 14.
IX. Alles dieses ist grundfalsch, daß der Heyler die Espensteeger gebäude ohne concession auff dem boden des Reichswalds gebauet, und solche seynd bey der general-schatzung catastriret, und die schatzung dem anschlag gemäß ordentlich entrichtet worden.	Die Heylerische assertion ist hart, vor die Abfertigung klinget es noch härter, wann man aus der aigenhändig unterschriebenen defensional-handlung P. V. fol. 35. bestärcken kan, daß ihme gleichgültig gewesen, ob die gebäude quæst. auff den Hohenecker- oder Reichswald grund und boden stehen, indeme sowohl der Hohenecker als Reichswald Cameral-güther seyen. Daß von ihme unterschriebene Commissions-Protocoll P. I. fol. 35. 71. & 86. bestärcket auch die schlechte beobachtung des schatzungs fuß, da er kaum die helffte und viele Jahre nichts gegeben, auch seine güther nicht einmahl in dem register eingetragen gewesen.

So genannte Abfertigung.	Statthaffte Bewährung.
X. Die gegen das verbott wegen versteigten Fruchtzehenden von dem Malter erhobene 20. kr. werden mit der schlechten besoldung, und daß er auff seine gegen remonstration keine resolution wohl aber von den Herren Ministren eine favorable antwort erhalten, wie dann auch die Churfürstliche Hoff-Cammer ihm solchen genuß durch ein Rescript vom 3. Mertz 1736. ausdrücklich vorbehalten.	Ein neues exempel daß der Heyler sich um die Churfürstliche verordnungen, es mögen solche general- oder special seyn, wenig bekümmere. Er gestehet ein daß Lex prohibitiva an ihn gekommen seye, ob aber durch seine gegenremonstration der publicirten verordnung die krafft entgehe, läßt sich leicht urtheilen, und wird wohl niemand die vorgeschützte mündliche antworth der vornehmsten Herren Ministren glauben können. Wer gibt einem Beambten die erlaubnus mit verbottenen accidentien seine besoldung eigenmächtig zu vermehren? das angezogene rescriptum redet nur von emolumentis so zur Landschreiberey gehörig. Merckwürdig ist sonsten, daß er Heyler diese 20. kr. welche von verrichteter versteigung gefallen, folglich einen partem officii vom Gefällverweser ausmachen, fleißig und sogar gegen verbott eingezogen. Ob er gleich pro ara & foco sonsten widerspricht, daß er mit den gefällen nichts zu thuen habe. Ratio weil sein substitutus davor stehen müsse.
XI. Abermahl ist grundfalsch, daß der Heyler solte eingestanden haben, daß vom Jahr 1708. biß 1736. kein zunfftgeld solte seyn verrechnet worden, und daß derselbe einen heller an emolumenten deßfalls gezogen habe. Suo nomine ist ein einige Landschreiberey rechnung anderst als durch den Cameral-Bedienten administriret worden	So eben exemplificiret sich das, was erst angeführet worden. In depositione ad Protocollum p. 1. fol. 9. wird das factum tacitè eingestanden, und der jährliche empfang à 3. fl. von den Zunfftmeistern, als ein in das hauß gebrachtes geschenck ausgegeben, mit dem zusatz, daß es in Chur-Pfaltz eine bekante sache seye, daß ein Beambter solche kleinigkeiten von zünfften zur jährlichen erkanntlichkeit bekomme. In der defensional-handlung p. V. fol. 38. aber, wird die gantze schuld auff den Substitutum gewältzet. Ob er gleich eingestehet I.) daß er diese incompabilitæt

So genannte Abfertigung.

den ꝛc. Solte sich dahero einiger mangel hervor thuen, so ist demselben um so weniger etwas beyzumessen, da man sich an denen Erben des Einnehmers noch überflüssig erhohlen kan.

Statthaffte Bewährung.

bilitæt gleich anfangs seiner bedienung der Hoff-Cammer vorgestellt, und gebetten, einen aparten Receptorem anzunehmen in seinen unterthänigen gesuch aber nicht reussiren können, jedoch die erlaubnus erhalten, einen Substitutum auff seine kösten zu halten. It. daß der Substitut Schaffner die Landschreiberey Cameral-Receptur versehen, und ob er auch wohl mehrmahlen unterthänigst suppliciret, daß ihme solche abgenohmen, und einem tertio gnädigst conferirt werden mögte; seye ihme doch der ursachen nicht deferirt worden, weilen man kein neues onus oder salarium aparte accordiren wollen. Vid. p. 1. fol. 9. & 37. 2.) Den Substitutum præsentiret. 3.) Solchen auff seine kösten unterhalten, und 4.) die abgehörte Rechnungen sich ad statum inspiciendi vorlegen lassen. Einmahl bekümmert sich der Heyler nichts um die publicirte verordnung. Einmahl setzet er dieselbe mit einer gegen-remonstration ausser aller krafft und würckung. Einmahl geht ihn die sache nichts, sondern seinen Substitutum an. Kommt es auff die frage, warum er 20. kr. per malter von den versteigten früchten, und damit so viele 1000. fl. eingezogen; so gebühret ihm solches als ein herkommliches accidens der Gefäll-Verweserey. Fragt man aber, warum pro Interesse Serenissimi so lange zeit kein zunfftgeld verrechnet worden; so fällt die antworth in der Abfertigung dahin aus: man könne sich am Substituto erhohlen. Der schluß ist dieses: die Churfürstliche Hoff-Cammer solle die baarschafft zuruck- und sich cum actione inani dem Heylerischen Intent nach abspeisen lassen. Hätte

So genannte Abfertigung. | Statthaffte Bewährung.

er die ihme ad inspiciendum vorgelegte rechnungen mit pflicht-schuldigstem bedacht und nicht obenhin eingesehen, so würde diejenige unordnung, welche erfolgt, ohnmöglich haben entstehen können.

XII. Die beschuldigung, daß in Justiz-sachen kein ordentliches protocollum judiciale gehalten worden, ist offenbahr unwahr; und kan solches durch die production deren Ambts-protocollen sogleich dargethan werden: selbst in dem folgendem punct gedencket, ja die Commissio eines extractus den sie aus den protocollen gemacht, und widersprechen sich mithin diese beyde puncten ins angesicht. Ubrigens hat er die Justiz dergestalt wohl besorgt, daß in etlich- und dreyßig Jahren nur vier Appellationes an das Churfürstl. Hoffgericht gekommen seynd.

In der summarischen Nachweisung ist die frage notanter von ordentlichen Protocollis, und nicht von scartequen und fragmentis. Und warum wird p. I. fol. 22. die negligence auff den Ambtschreiber geschoben? aus was ursachen ist diese nachlässigkeit secundum præscriptum Palatinum in so lange zeit nicht einberichtet worden? weilen man sich um die Churfürstliche verordnung nicht bekümmert hat.

Daß so wenige Appellationes zum Churfürstlichen Hoff-Gericht gekommen, dessen ursach legt sich aus dem 19. und 32. Punct zu tage, und wie der betrangte Unterthan bey solchen betragen weithers zu provociren sich den lusten habe vergehen lassen müssen.

XIII. Daß viele Fornications- und andere fälle ohngestrafft, auch ohnuntersucht geblieben, ein solches wird mit denen kriegs zeiten entschuldiget, und seyen als kleinigkeiten in vergeß gerathen.

Von anno 1714. biß 1734. also gantzer zwantzig Jahr hindurch sind Reichs-kündiger massen keine Kriegs-Troubles in der Pfaltz gewesen; warum sind dann in so langer zeit keine Fornicanten gestrafft worden? Das allegirte Exemplum in puncto 15 ist ein umstand, welcher mehr aggravirt, als erleichtert, ob aber dergleichen unterlassung unter die kleinigkeiten zu referiren seye, wird keiner Untersuchung nöthig haben.

Der

So genannte Abfertigung.	Statthaffte Bewährung.
XIV. Auch diese beschuldigung ist ungegründet, daß ohne abhaltung eines protocolli mithin sine causæ cognitione die besthaubts gelder moderiret worden. Dann nachdeme der Cameral-rechner die anzeige gethan, daß die angesetzte besthaubt gelder binnen 2. biß 3. Jahren wegen gröster armuth nicht beygetrieben werden können, so wurde die moderation nach solchem vortrag so eingerichtet, daß die Churfürstliche Hoff-Cammer bey abhörung der rechnungen gar nichts darwider eingewendet.	Der hier angezogene Cameral-Rechner kan niemand anders als der Substitutus seyn. Es ware dieses derjenige, welcher die Persohn des Heylers repræsentiret; wohlfolglich hätte es mit beytreibung der gelder nicht so lang anstehen sollen, biß die Leuthe in den unstand gerathen sind, auch die in der summarischen Nachweisung angeführte Churfürstliche verordnung desto genauer beobachtet werden sollen, als er Heyler in seiner schrifftlichen verantwortung p. II. fol. 179. expressis verbis nicht in abrede stellet, daß die thätigung der besthäubter als ein regale nach der Churfürstlichen im druck erlassener verordnung und eingetheilten thätigungs formularen strictissimè beobachtet werden müsse. Hier siehet man abermahlen einen neuen modum denen vorgeschriebenen gesätzen die obligationem parendi zu entziehen. Die abfertigung nennet dergleichen obligation: formalitäten. Gleich als wann es nicht straffbahr wäre, formam à lege præscriptam in præjudicium Domini territorialis ausser augen zu setzen.
XV. Daß 165. fl. straffgelder zwar dictiret, aber nichts verrechnet, und post declaratam pœnam 30. Rthlr. nachgelassen worden, ist in folle gesetzt. Wären die casus ausgedruckt, so würde man bald mit einer standhafften antworth fertig seyn. Die frevel register habe er ordentlich gehalten. Die erhebung der	Das Heylerische desiderium zu erfüllen, so hat derselbe dem David Schöneck zu Morlautern 10. fl. der Krafftin 5. fl. dem Jost Beckel dem Steffel Radi 75. fl. welche letztere er, zur ungebühr eigenmächtig zu moderiren sich angemasset, angesetzt, und in keine rechnung gebracht. Wann derselbe hiernächst die frevel register ordentlich gehalten hätte, so wäre nicht nöthig gewesen, daß er allererst anno 1740. nachdeme er schon so lange zeit in diensten gestanden, solches pro remedio

So genannte Abfertigung.

der straffen aber habe ihme nicht obgelegen.

XVI. Desgleichen wird geantworthet, noch viele andictirt, aber noch nicht verrechnet wordene straffgelder betreffend.

XVII. Die eigenmächtige verwendung 45. fl. straffgelder zu erbauung eines stalls wird eingestanden, die unterlassene anfrage aber mit der heu ernde und daß dergleichen einhohlung überflüssig, forth auff

Statthaffte Bewährung.

medio vorgeschlagen, die sache in ordnung zu bringen. Hat auch nicht in abrede stellen können, daß denen Landschreiberey rechnungen weßhalben er alle schuld auff den Substitutum schieben, und ausser aller verantworthung seyn will, sein nahmen vorgesetzet, und alle quittungen auff ihn gerichtet, und so gar auff den rechnungen de anno 1720. 1721. & 1730. bemerckt zu finden, daß solche in seiner gegenwarth bey Churfürstlicher Hoff-Cammer abgehört und justificiret worden.

In der summarischen Nachweisung sind à margine die stellen aus dem unterschriebenen Commissions-Protocoll, um unförmliche weithläufftigkeiten zu vermeyden, cum remissione, wo solche anzutreffen, notirt. Die nahmen aber derjenigen, welchen zusammen bey 300. fl. straffgelder angesetzt, aber nicht verrechnet worden, sind folgende: Jacob Woll von Katzweiler, Hanß Georg Geringers Wittib von Obermohr, Philipp Heintz von Schwanden, Emich Müller von Schwedelbach, Philipp Colter von Imsweiler, Martini Jacobi, Jost Lang von Mißau, Nickel Kurtz, und Peter Ingbert von Weltersbach ꝛc.

Anjetzo halt der Heyler die beobachtung dero Churfürstlichen verordnungen, welche erforderen, daß ohne ratification nichts verbauet werden soll, vor etwas überflüssig und vermehret dadurch die modos den præscriptis des Lands-Herrn die verbindlichkeit zu benehmen. Ob die bevorgestandene heu ernde ein solche verhinderung verursachen können, daß

So genannte Abfertigung.	Statthaffte Bewährung.
auff einer blossen formalitæt beruhe, entschuldiget.	daß dergleichen verordnungen kein genügen geschehen mögen, wird der ohnpartheyischen beurtheilung überlassen. Heisset dieses einnahm und ausgab berechnet. Wo sind quittungen und attestata, die als wesentliche stück, zu einer rechnung erfordert werden? und wer weiß, daß dieser stall netto 45. fl. gekostet habe.
XVIII. Wird die unterlassene fortsetzung der anbefohlenen inquisition wegen ausgeübten todtschlag entschuldiget, weilen inquisitus sich augenblicklich auff flüchtigen fuß gesetzt, auch in unstrittiger nothwehr begriffen gewesen, und der krieg darüber eingefallen, hiernechst dem inquisito ein salvus conductus ertheilet worden; mithin die sache in vergessenheit gerathen.	In dem 32. Punct kommt eine passage vor, daß der Heylerische Wirthschaffts beständer le Gras ex causa civili die abscheulichste squalores carceris ausstehen müssen; so gar daß auch die von dem Churfürstlichen Hoff-Gericht erlassene mandata de relaxando captivo keine würckung thun können, und hier wird ein offenbahres Parricidium so kaltsinnig tractirt; daß der thäter echappiren können, und die verfolgung der peinlichen frage vergessen worden. Man hat den inquisiten auff der Schönauer mühl in dem verhör gehabt, warum hat man ihn nicht handvest gemacht? von der angeblichen nothwehr constiret nichts, wohl aber von einer vorgeschützten trunckenheit. Uber das kommet nach der Chur-Pfältzischen innern Landes-verfassung denen Ober-Aembteren die erkänntnus, ob man an den inquisiten nichts mehr haben könne, nicht zu. Reichs-kündig ist es, daß anno 1714. der frieden geschlossen worden; die in actis befindliche Regierungs verordnung gibt auch zu erkennen, daß dem Justiz-weesen von denen frembden Trouppen kein hindernus geschehen. Der salvus conductus, gesetzt, daß derselbe ertheilet worden, verhindert ebenmässig die verfolgung der inquisition nicht.

So genannte Abfertigung.

Was von einem ungestrafft geblieben seyn sollenden Ehebruch und blutschande angebracht werden will, solches stellet man in so lang in abrede, biß der casus specificè bekannt gemacht wird ꝛc.

XIX. Ist falsch, daß er einige Unterthanen geschändet, und übel tractiret habe ꝛc. und werden dessen die Inquisitores, wie auch anderer unerlaubten dingen in ihrem verfahren beschuldiget.

XX. Soll der Ambtschreiber die schuld haben, daß keine frohnd-register gehalten worden. Was aber von frohnden, so der Heyler sich soll haben thun lassen, gemeldet wird, daß seynd erstaunliche und recht boßhaffte von den inquisitoribus ersonnene unwahrheiten.

Statthaffte Bewährung.

Der inquisit ist Hanß Nickel Schaff von Alsbrücken gewesen; Wann nun er Heyler diese unthat wohl gewust, und solche behörend an ihn berichtet worden, wie pag. IV. fol. 36. seqq. zu ersehen, er aber solche ohngeahndet gelassen hat; So muß er deßfalls vor scham erblassen.

Aus dem Zeugen verhör und der Heylerischen deposition ad protocollum cit. loc. ist das factum richtig. Auch setzt er in der defensions-schrifft p. V. fol. 47. & 98. noch diese worte hinzu: So dörffte dieser modus die Unterthanen extra judicium zum gehorsam zu bringen um so weniger vituperabel seyn. Was gegen die inquisitores ausgeschaumet wird, hat seine abfertigung in der haupt ausführung erhalten.

Nach der Chur-Pfältzischen verfassung und darüber erlassenen verordnung werden alle præstationes, welche auff die Unterthanen kommen durch die Ober-Aembter repartiret, und erfordert das Recht der vernunfft, daß darinnen eine genaue proportion gehalten werde. Ohne frohnd-register kan in einem so weithläuffigen Ober-Ambt solches nicht erhalten werden. Der Ambtschreiber vertritt die partes eines actuarii, und kan ohne befehl vom Landschreiber vor sich nichts thun.

Sonsten hat das factum, so wie es in der summarischen Nachweisung allegirt worden, seine richtigkeit. In der eigenhändig unterschriebenen defensions-schrifft werden solche fiduciâ officii erhaltene fuhren mit den liebreichen worten: nachbahrliche gefälligkeiten, commodatum, und daß solche mit speiß

So genannte Abfertigung. | Statthaffte Bewährung.

und tranck remuneriret worden, auch von den Unterthanen gutwillig geschehen seyen belegt. Wogegen p. II. fol. 64. constiret daß allen ohne unterscheid, die frohnden befehls weiß angesetzt worden: in verbis: Es sollen alle und jede " fuhren, welche noch nicht " gefahren haben den 25. Ju- " nii morgens frühe hier taub- " holtz laden, und nacher " Eselsfurth fahren 2c.

XXI. Was von abschreibung der respectivè 2000. und 100. fl. schatzungs-capital, und disseitiger deßfalls vorgebracht seyn sollender entschuldigung gemeldet wird, ist unwahr.

Dieses factum ist aus dem eigenhändig unterschriebenen Commissions - protocoll fideliter extrahirt worden. Und in der defensions-schrifft p. V. fol. 45. & 46. wird pro exculpatione angeführet, daß er dabey die quantitæt und qualitæt der güther in billigen bedacht genohmen habe.

Daß seine mahl- und öhlmühl ab anno 1723. gar nicht in catastro angelegt gewesen, müsse daher rühren, weilen diese im Jahr 1721. errichtet worden, in welchem sothane mühlen noch nicht erbauet gewesen.

Nach der schatzungs-ordnung muß die ab- und zuschreibung mit zuziehung des erkohrnen schatzungs-ausschuß in jedem orth geschehen; auch diese versammlen sich alle Jahr ein oder zweymahl, und bemercken im schatzungs catastro den ab- und zugang deren collectablen güther. Also hätte die Mühl, wann sie auch erst post tempora der schatzungs-renovation erbauet worden, gar füglich angelegt werden können. Mit anderen Unterthanen geschiehet es ohne einsehen.

Kommen lauter ungereimtheiten vor, daß die von denen Unterthanen zu Waldfischbach zu felder angerichtete

Die ausrottung deren Waldungen ist so vielfältig geschehen, daß der holtzpreiß zum schaden des Publici sehr hoch gestiegen. In der defensional-handlung p. V. fol. 45. wird vorgegeben, die zu felder angerichtete

So genannte Abfertigung.	Statthaffte Bewährung.
tete Waldungen aus dem schatzungs catastro geblieben. Dann solche nur zweymahl besaamet werden, und hernach wieder 20. biß 30. Jahr zu wald liegen, und niemahls in ein catastrum kommen.	gerichtete wilderungen zu Waldfischbach wären in der absicht geschehen, um Unterthanen zu pflantzen. Eine saubere plantation! wann der Unterthan nur zwey Jahr dem angeben nach brod bauen kan.
XXII. Die verstattung der marck-gerechtigkeit ist auff der Unterthanen vielfältiges ansuchen geschehen, und dadurch dem Churfürstlichen hohen Interesse nichts abs sondern ein mercklicher zugegangen.	Verleihungen der Marckgerechtigkeiten gehören ad reservata Principis. Und ist dieses nur eine neue probe, wie Herren loß der Heyler sich in seiner ambtierung betragen. Der schaden aber wird, wann dieser punct specialiter ausgemacht werden solte, für die Churfürstliche Hoff-Cammer sehr beträchtlich heraus kommen.
XXIII. Wann er Heyler die gemeindsrechnungen nicht selbst abgehört, seye solches durch den Ambtsschreiber geschehen, anbenebst denen Gemeinden die zehrung des Beambten gespahret worden. Den gulden geniese das Ober-Ambt als einen theil seines soldes.	Der genuß deren sportulen ist dem Heyler niemahlen in zweiffel gestellt: nur aber dieses erinneret worden, daß er gegen den klaren innhalt der Churfürstlichen Lands-Ordnung tit. VIII. p. 15. die besorgung nicht übernohmen. Citato loco ist zwar die menagirung der kösten und zehrung aber auff eine gantz andere arth anbefohlen, nemlich daß mit gelegenheit dieser rechnungs abhör auch andere in die Ambts-verrichtungen einschlagende sachen mit besorgt werden sollen.
XXIV. Betrifft den empfang 1000. eich- und 700. kiefferbäum. Wäre die verthädigung bey diesem punct getreulich zum protocoll genohmen worden; So würde nicht nöthig seyn anzuführen, 1.) Daß	Es ist noch nicht decidirt, daß der Heyler quà Erbbeständer des Espensteeger guts dasjenige geniessen solle, was die Unterthanen der Kellerey Hoheneck zu geniessen haben, dann dergleichen güther sind originarie Cammer-güther, und kan der Erbbeständer weither nichts geniessen, als was ihme der Erbbestands-briff zulegt. Auch ist ein grosser

So genannte Abfertigung.	Statthaffte Bewährung.
1.) Daß alle Unterthanen des Hohenecker Gerichts das freye bauholtz genossen. 2.) Daß bereits bewiesen, daß solches ihme durch Forst- und Cameral-Bediente soleniter angewiesen worden. 3.) Und diese von ihren vorgesetzten den gemessenen befehl deßfalls bekommen 4.) ihme darunter keine besondere gnad wiederfahren, indeme ein jeder Burger und Bauer gleiches recht zu geniessen habe, und exempel beygebracht werden können, daß 1. 2. biß 3000. stämme solchergestalt zum bauen angewiesen 5.) Die holtzritsch aus lagerholtz gemacht worden, 6.) wegen der brandenwein-brennerey sich ad I.) referirende.	grosser unterschied zwischen grossen und weitläufftigen gebäuden und einer Bauren hütte, vor eins. Zweytens muß eine proportion zwischen dem guth und dem gebäu gemacht werden, mithin können solche gebäu, welche zu einem besonderen commercio gehören, v. gr. Brandenweinbrennerey, öhlmühlen ꝛc. sub generali concessione nicht verstanden werden, wann auch drittens alle in der Abfertigung zur hülff genommene ausflüchten als wahr, hier zum grund gelegt werden wolten. Wo ist die ratification der Churfürstlichen Hoff-Cammer deren interesse unter dergleichen übergrossen holtzfällung versiret, geblieben? bißhero ist solche nicht beygebracht worden. Als ihme übrigens der Zeugen aussage wegen zur holtzritsch gehauen stehenden holtz und nicht beschehener anweisung vorgelesen worden, hat er in dem aigenhändig unterschriebenen Protocollo p. I. fol. 67. -- 71. keine weithere antworth gegeben, als daß ihme die anzahl unbekant, und er des bau und brandholtzes berechtiget seye; Item er hätte bereits ad protocollum angezeigt, daß der Herr Obrist-Jägermeister das stehende holtzfällen auff den Domsenberg verbotten, welches er sich schuldigst gefallen lassen, wann aber die Jäger denen holtzmacheren weilen sie ohnangewiesener darin gehauen, das fällen auch verbotten, so käme es in facto übereins. Sonst wird nicht erwiesen werden können, daß einem Unterthan 3000. stämm zum bauen angewiesen worden.
XXV. Die beschuldigung daß ein jährlicher wiesen-zinß mit	In dem unterschriebenen Protocollo p. I. fol. 24. & 25. hat es hiermit seine richtigkeit, vor die einnahm

So genannte Abfertigung.	Statthaffte Bewährung.
mit 10. fl. nicht verrechnet worden, gehe den Einnehmer an, und hätte sich bey der rechnungs-verhörung der abgang zeigen müssen, weilen nach denen rubriquen examiniret werde.	nahm hat er allerdings zustehen, weilen oben angemerckter massen die rechnungen in seinem nahmen gestellet worden. Was keine vor alters her ständige gefälle sind, kan der rechnungs-verhörer nach aller menschlicher einsicht nicht wissen, sondern darin kommt es auff die treue und redlichkeit des rechners an. Er Heyler hat vielfältig pro merito angeführet, daß viele wilderungen um unterthanen anzupflantzen zu dergleichen güther ausgerottet worden, und da hätte ordnung und recht erforderet, daß per extractus protocollares dem verrechner die nachweisung der eingehenden gefällen gethan worden wäre.
XXVI. Die eradication des Hohenecker Cameral-walds ohne consens betreffend, seye den primis acquirentibus ein stück schlechten Cameral-walds zu ackerland loßgegeben worden, welche nach und nach ausgerottet; nachdeme er nun den Espensteeg käufflich an sich gebracht, seye er ohnstreitig zu demjenigen befugt worden, was denen vorigen Besitzeren erlaubt gewesen, und habe sich durch die Forst- und Cameral-Bediente die anweisung thun lassen. Von diesem seye nicht zu glauben, daß sie solches gethan hätten, wann wegen der erforderlichen concession nur der	Alle eradicationes sylvarum werden inter damna irreparabilia Reichskündiger massen referirt. Der ausgerottete wald, kan wie vorgegeben wird, kein schlechter wald gewesen seyn, weilen testante protocollo P. I. fol. 81. es bey dem Heyler gar nicht darauff angekommen, ob der Hetschberger district ein hochwald oder gemeiner mit unholtz bewachsener wald gewesen, sondern ob die begebung des districts zu ackerfeld rite beschehen Sodann gestehet er in seiner defensional-handlung p. V. fol. 28. das seegblock aus dem eichenholtz gemacht worden, worzu bekannter massen dickes holtz erfordert wird, folglich müssen es arbores annosæ & frugiferæ gewesen seyn, deren excision geschweige total eradication denen Cameral- und Forst-Bedienten ohne special befehl nicht erlaubet ist. Unter den Cameral-Bedienten kan niemand als er Heyler oder in dessen sold gestandener Substitutus verstanden werden, weilen

So genannte Abfertigung.	Statthaffte Bewährung.
der geringste anstand vorgewaltet hätte.	len pro tunc notorie keiner besonderer Cameral-Bedienter in loco gewesen. Muthmassungen und weith hergehohlte conjecturen können in denen fällen wo die vorgängige ratification pro forma essentiali erfordert wird, nicht hinreichend seyn. Auch ist biß diese stunde noch nicht erwiesen, in wie weith die primi acquirentes berechtiget gewesen sind. In dem, wegen der seegmühl ertheiltem erbbestands-brieff, p. II. fol. 93. ist expresè vorbehalten, daß ihnen das zum schneiden nöthige holtz aus der Hohenecker Kellerey waldungen, **in so weith es der waldung und wildfuhr auch anderen ohne schaden geschehen kan,** gegen billige zahlung NB. angewiesen werden soll.
XXVII. Auff dem Donnersberg haben Ihro Churfürstl. Durchläucht zu Pfaltz keinen wald. Stehendes brennholtz hat er niemahls nöthig gehabt, da nur mehr als zu viel lagerholtz vorhanden gewesen.	Allhier hätte der Heyler den druckfehler und das es Domsenberg heissen, um so mehr mercken sollen; Als ihm annoch erinnerlich seyn werd, was massen er selbsten p. I. fol. 34 zum protocoll gegeben in formalibus: Das holtz zur brennerey zu Espensteeg hätte er anfänglich im thal und überall wo öd feld gewesen, auch in des Herrn Obrist-Jägermeisters Freyherrn von Hack Excellenz waldungen Trippstatter territorii gratis bekommen, **daß aber auch biß 200. klaffter höchstens an der spitze des Domsenbergs gegen Espensteeg, an stehendem buchholtz gehauen, seye wahr.** Dieses factum ist um so mehr höchst unverantwortlich, als er selbst eigener geständnus nach, kein stehendes holtz nöthig gehabt, auch lagerholtz genug vorhanden gewe-

So genannte Abfertigung. | Statthaffte Bewährung.

sen und dennoch jenes angefallen hat.

XXVIII. Dieses alles, nemlich das der hammel-zehend von jedem 100. mit 5. fl. 15. kr. exigirt aber nicht bezahlt worden, ist unerheblich; dann obwohlen in dem Ober-Ambt Lautern viele tausend hammel auff der weyde gehen, so hat doch die Churfürstliche Hoff-Cammer davon niemahlen einige gezehendet weniger aber vor jedem 100 den zehenden mit 5. fl. 15. kr. zahlen lassen welches alles mit denen Landschreiberey Rechnungen von 100 Jahren bestättiget werden kan.

Die p. I. fol. 35. in dem unterschriebenen Commissions-Protocoll abgelegte Heylerische bekanntnus bestehet in folgenden formalien: Der hammelzehend ist zwar von hochlöblicher Hoff-Cammer mit 5. fl. 15. kr. novissimè eingefordert worden, ist aber biß dato noch nicht zur erfüllung gekommen, ist auch etwas gegen das jus decimandi widriges, gestalten auf solche weise der hammel mehrmahlen verzehendet werden muste. Wie dergleichen contradictiones von einen Officiali anzusehen, überlâst man der beurtheilung des publici. Pro aggravatione gereicht es aber, daß wegen dessen exempel und widersetzlichkeit durchgehends nichts von dergleichen im Ober-Ambt eingebracht worden.

XXIX. Hieran, daß der zu forderen habende lohn zu keiner richtigkeit gekommen, sind diejenige Unterthanen so die mehl-fuhren gethan, selbst schuld; dann da sie in dem magazin mehr säcke auffgeladen als sie gelieffert haben, so ist ihnen dießfalls ein gar weniges an dem fuhrlohn einbehalten worden.

Ob mit recht unter dergleichen unerwiesenen vorwand, denen unterthanen der sauer verdiente lohn einbehalten werden könne lasset sich leicht beurtheilen. Wäre nun ordnungs-mässige abrechnung wie es die ordinationes Palatinæ erforderen, gehalten worden, so wurde das eigentliche quid, quale quantumve bekannt seyn. Alle abrechnungen welche in folle & per rapsodiam geschehen, seynd verdächtig, wie vielmehr wann unter dergleichen nichtigen vorwand gar kein rechnung gepflogen wird.

XXX. Es ist dieser punct die von der Cron Franckreich vor

Von einer vorgewesenen special-untersuchungs-Commission constiret nichts; und die erste vermeintliche

So genannte Abfertigung.

vor die Unterthanen empfangene 30000 säck saat-haber betreffend allbereits durch eine special-Commission untersucht und alles sonnen klar gemacht worden, wie solches augenblicklich aus beyden folgenden urkunden zu ersehen ist.

XXXI. Die Schäffereyen habe er auff seinem eigenen guth angelegt, und die Pfachtere der Stadtschäfferey des übertriebs halber mit einander vertragen, wodurch der Stadt, als die ihren pfacht ordentlich bekommen, nicht die geringste beschwehrung zugewachsen.

Statthaffte Bewährung.

liche urkund, ist nur eine mit denen Frantzösischen Commissariis des empfangs halber gepflogene abrechnung; Ohngeachtet nun der Beambte seinem Lands-Herrn, auch nachweisung zu thun schuldig, ob und in wie weith das erhaltene ad destinatum usum unter die Unterthanen repartirt und ausgelieffert worden; So ist doch biß diese stunde keine ordentliche berechnung, und nachricht zu erhalten gewesen. Der zweyte so genannte absolutions-schein oder das Churfürstliche gnädigste Rescript de 26. Martii 1738. besaget zwar; daß der Heyler über die von ihm, bey letzteren krieg in denen Jahren 1734. & 1735. in behuff der Königlich Frantzösischen Trouppen wegen dem Ober-Ambt Lautern und Lauterecken præstirter fourage-liefferung die behörige nachweiß und berechnung gethan habe; Allein es gedencket im mindesten nichts, von denen vor die Unterthanen zur saat erhaltenen haaber früchten, sondern nur von der in behuff der Königlich-Frantzösischen Trouppen wegen dem Ober-Ambt gethaner fourage-liefferung. Was soll nun dieser absolutions-schein puncto des saat-habers probiren?

Es ist schon in prædictis angewiesen, daß sine consensu superiorum kein weydstrich angelegt werden kan. Heyler hat weder diesen consensum noch daß er sich mit denen Pfächteren des übertriffts halben verglichen, dato erwiesen. Wann auch dieser verglich impræjudicialiter posito geschehen, so ist es ein derjenigen factorum, welche derselbe fiducia officii erhalten, dann denen Pfächter kommt nicht zu ihre auff eine gewisse anzahl limitirte schaaff-

So genannte Abfertigung.

Wirthschafften habe er niemahls gehabt. Man sage doch einmahl, worin dann die nahrung der Stadt Lautern von ihme geschmählert worden. Eine erstaunliche unwahrheit ists, daß derselbe nur ein reiß brennholtz aus dem Stadt wald bekommen haben soll.

XXXII. Da die Herren Gegnere keinen scheu getragen 31. recht handgreiffliche unwahrheiten in diesem Extractu vorzubringen, so entschliessen sie sich, mit der 32ten das siegel drauff zu drucken. Der Legras ist niemahls ein beständer des Heylers

Statthaffte Bewährung.

wand, zum præjudiz des waydstrichs vor das horn = viehe per sublocationem mit einer grösseren anzahl schaaff zu betreiben, da zumahlen die proportion zwischen der Stadt Lauterer gemarckung gegen die Eselsfürth sich gar nicht vergleichen lasset. Zu dem, so kan ein solcher vergleich ihn Heyler in keinem weeg ermächtigen, den schaaffstall auff wenige schritt von den Stadt Waldungen zu bauen, so daß bey jedem austrieb der schaaff diese nothwendiger weiß schaden nehmen müssen. Da auch die getriebene wirthschafft durch Legras aus dessen eigener bekanntnus dargethan, sonsten auch die Eselsfürth so situiret ist, daß auff der straß von Franckfurth solche kaum eine stund von der Sadt abgelegen, so folgt der schluß von selbsten, wie dadurch, und dessen sonstige obangeführte gewerbschafften der an die Stadt kommen sollende nutzen intercipirt und geschmählert worden seye. Wann übrigens mit des Heylers seinem ablaugnen der sachen gerathen wäre, so müsten alle seine unverantworthliche facta noch darzu gelobt werden; man verweiset ihn aber kürtze halben auff die mit der Stadt verhandelte drey volumina actorum.

Indeme der Heyler 31. selbst eigenhändig unterschriebene confessata wieder besseres wissen und gewissen abgelaugnet hat; so beschliesset er mit gleicher effrontérie das durchgängig meisterlich gespiehlte: Si fecisti nega.

Ad VII. Ist mit mehrerem dargethan worden, daß er ein wirthshauß gehabt, ehe noch an den Legras gedacht worden. Und aus dem Protocoll de 15. Februarii 1740. constiret

So genannte Abfertigung.

lers wirthschafft gewesen, sondern hat dieselbe vor sich getrieben. Und wurde auff begehren einiger geistlichen Administrations-Bedienten und anderer Creditoren in abwesenheit des Heylers auff verordnung des Ambtschreibers Diel zu gefänglichen hafften gebracht. Er Heyler wolte sich seinetwegen keiner cognition unterziehen, weilen er sebst zu forderen gehabt.

Statthaffte Bewährung.

stiret (vid. Vol. 3. pag. 7. actorum Legras contra Heyler) daß der Heylerische Verwalter die erste klag gegen den Legras geführt, und den arrest veranlasset habe. Desgleichen bezeuget der geistlichen Administrations zehend-Beständer Rumi, Vol. I. pag. 26. daß der Heyler den Legras gefänglich einsetzen lassen, und ihm sambtlich seine sachen hinweg genohmen habe, mithin auff sein ansuchen der arrest nicht veranlaßt worden wäre; als aber der Legras schon acht tag gefangen gesessen, habe er sich bey dem Heyler gemeldet, darmit aus den abgenohmenen effecten seine schadloßhaltung ihme verschafft werden mögte. Gesetzt nun, es hätten die Creditores auf verordnung des Ambt schreibers die gefängliche hinsetzung des Legras in abwesenheit des Heylers veranlasset; So hätte ihm als Ober-Beambten dannoch obgelegen, in zeiten remedur zu verschaffen; gestalten der unter der gantzen Christenheit noch nie erhört wordene abscheulichste bloßhin ex causa civili veranlaßte squallor carceris, worinnen der Legras fast verfaulet ist, in den 14. Monathen dem Heyler nicht hat unbewust bleiben können. Nun urtheile doch die ehrliebende Welt, was von dergleichen abläugnen und nichtigen entschuldigungen zu halten seye. Die Heylerische facta müssen je länger, je mehr detestiret werden.

Schlüßlichen, da die summarische Nachweisung jussu Serenissimi extrahiret werden müssen, hat es die absicht nicht gehabt, alle facta darzulegen, sondern nur einige, welche aus des Heylers eigenhändig unterschriebenen protocollar-depositionen und übergebenen defensional-handlungen als confessirt anzutreffen sind.

So genannte Abfertigung.

Statthaffte Bewährung.

Der Abfertigung kan es kein ehr und glauben bringen, daß darinnen das jenige, was eigenhändig bekennet darlieget, abgelaugnet werden will.

Das Publicum wird dergleichen glaucomata so wenig approbiren, als des Heylers arth, denen Churfürstlichen ordinationibus die obligationem parendi streitig zu machen, beyfall finden kan.

Diejenige Puncta, welche durch Zeugen zu ihrer klarheit gekommen, sind nicht weniger beträchtlich als die, so er nach der summarischen Nachweisung eingestanden, auch in der vermeintlichen Abfertigung nicht in abrede stellen können;

Man hat aber diese mit gutem vorsatz ohnberührt gelassen, weilen aus jenen schon so viel zu ersehen, daß alles was er von prætensis nullitatibus ins Publicum geschrieben gantz ohne grund und nur darauff gerichtet seye, sub hoc prætextu die discussionem causæ principalis zu verewigen. Die trans-missio actorum ad impartiales wäre ein ohnstreitiges nächstes mittel gewesen, womit der Heyler seine unschuld, wann solche angerühmter massen erfindlich, darlegen können, warum scheuet er sich davor? das unpartheyische Publicum wird die ursach dessen sonder mühe errathen.

ERRATA.

Pag. 18. lin. 31. anstatt jemahlens lese niemahlens.
Pag. 19, lin. ult. anstatt dae lese das
Pag. 20. lin. 7. anstatt Juridico lese Judicio.
Pag. 26. lin. 19. anstatt gelassen leg. gelesen.
Pag. 30. lin. 6. anstatt eintrüglichst lese untrüglichst.
Pag. 32. lin. 18. anstatt vorhergen lese vorherigem.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Statthaffte Abfertigung Des Der best-gegründeter Chur-Pfältzischen Deduction Des Recursûs ad Comitia von dem Reichs-Cammer-gerichtlichen, wider die offenbahre Grund-Gesätze und Churfürstl. Vorrechte angemasten Verfahren in Sachen Des ehmaligen Chur-Pfältzischen Landschreibern zu Lautern Johann Heinrich Heylers contrà Chur-Pfaltz, in puncto prætensæ Citationis & Mandati &c Sub Rubro eines Gründlichen Unterrichts Von dem

Mannheim 1747

2 Ded. 11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323053-1
VD18 14375354